

Berlin, 21. Januar 2022

BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.

Reinhardtstraße 32
10117 Berlin

www.bdeu.de

Anwendungshilfe

Neue Anforderungen an Fernwärme- und Fernkälte- versorger durch die neue FFVAV & Änderungen der AVBFernwärmeV

Gesetzliche Neuregelungen zur Verbrauchserfassung,
Abrechnung sowie Informationsbereitstellung u.a.

Version: 2.0 - Fragen und Antworten

Inhalt

I. Hintergrund	3
II. Die Vorgaben der FFVAV	5
1 Überblick über die Regelungsinhalte	5
2 Die Regelungen im Einzelnen	6
2.1 Anwendungsbereich	6
Fragen und Antworten	6
2.2 Begriffsbestimmungen	8
Fragen und Antworten	9
2.3 Messung des Verbrauchs	11
Fragen und Antworten	15
2.4 Abrechnung und Mitteilung von Abrechnungsinformationen und Verbrauchsinformationen	20
Fragen und Antworten	22
2.5 Inhalt und Transparenz der Abrechnungen	28
Fragen und Antworten	30
III. Die Änderungen der AVBFernwärmeV	35
1 Überblick über die Regelungsinhalte	35
2 Die Regelungen im Einzelnen	35
2.1 Anwendbarkeit (Abweichungsverbot)	35
Fragen und Antworten	36
2.2 Veröffentlichungspflichten	37
Fragen und Antworten	38
2.3 Anpassung der Leistung	40
Fragen und Antworten	41
2.4 Zutrittsrecht	45
Fragen und Antworten	46
2.5 Messung	46
Fragen und Antworten	47
2.6 Abrechnung	48
2.7 Änderung von Preisänderungsklauseln	48
2.8 Weitere redaktionelle Anpassungen	48

I. Hintergrund

Am 4. Oktober 2021 ist die „Verordnung zur Umsetzung der Vorgaben zu Fernwärme und Fernkälte in der Richtlinie (EU) 2018/2002 sowie in der Richtlinie (EU) 2018/2001“ vom 28. September 2021 im [Bundesgesetzblatt](#) veröffentlicht worden.

Damit sind die von dieser Verordnung umfasste neue „Verordnung über die Verbrauchserfassung und Abrechnung bei der Versorgung mit Fernwärme oder Fernkälte (Fernwärme- oder Fernkälte-Verbrauchserfassungs- und -Abrechnungsverordnung – **FFVAV**)“ sowie einzelne Änderungen an der **AVBFernwärmeV** einen Tag später, am 5. Oktober 2021 in Kraft getreten.

Mit den Neuregelungen sollen im Wesentlichen europäische Vorgaben der überarbeiteten Energieeffizienzrichtlinie 2018/2002/EU (EED) zur messtechnischen Erfassung von Wärme und Kälte sowie zu den Abrechnungs- und Verbrauchsinformationen in nationales Recht überführt werden, ebenso wie die in der (neu) geregelten Erneuerbaren-Energien-Richtlinie 2018/2001/EU (RED II) enthaltenen Informationspflichten des Wärme- bzw. Kälteversorgers. Bereits Ende 2018 sind beide Richtlinien in Kraft getreten. Die europäischen Mitgliedstaaten mussten die RED II spätestens bis zum 30. Juni 2021 in nationales Recht umsetzen. Die wärmespezifischen Regelungen der EED hätten bereits bis spätestens zum 25. Oktober 2020 umgesetzt werden müssen.

Ein inhaltlicher Schwerpunkt liegt auf der Sensibilisierung der Kunden, die vielfältige Informationen über ihren tatsächlichen Energieverbrauch erhalten sollen. Erreicht werden soll dieses Ziel durch eine präzisere, über fernablesbare Messeinrichtungen erfolgende Verbrauchserfassung, detailliertere Abrechnungen und ein erhöhtes Maß an zur Verfügung zu stellenden Informationen.

Während die Inhalte der FFVAV weitestgehend durch die Vorgaben der EED absehbar waren, kamen einige der Anpassungen der AVBFernwärmeV eher überraschend. Hintergrund hierfür sind [Empfehlungen](#) vor allem des Ausschusses für Agrarpolitik und Verbraucherschutz des Bundesrates. Der Bundesrat hat am 25. Juni 2021 dem durch das BMWi vorgelegten Entwurf einer „[Verordnung zur Umsetzung der Energieeffizienzrichtlinie im Bereich der Fernwärme und Fernkälte](#)“ zwar grundsätzlich zugestimmt. Der [Beschluss des Bundesrats](#) erfolgte allerdings unter der Maßgabe einzelner Anpassungen, vor allem auch an der AVBFernwärmeV, die das zuständige Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) sowie das Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz (BMJV)¹ zur Ermöglichung eines kurzfristigen Inkrafttretens der (europarechtlich überfälligen) Regelungen zunächst vollständig umgesetzt haben.

¹ Titel der Ministerien zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der FFVAV.



Zu beachten ist, dass die Regelungen der FFVAV und der angepassten AVBFernwärmeV – da es **keine Übergangsvorschrift** gibt – unmittelbar gelten und anzuwenden sind. Besonders hervorzuheben sind hierbei die Verpflichtung zur Verwendung fernablesbarer Messeinrichtungen (§ 3 FFVAV) sowie die zahlreichen neuen Informationspflichten für die Abrechnungen (§§ 4, 5 FFVAV) sowie im Internet (§ 1a AVBFernwärmeV).

Parallel zu den am 5. Oktober 2021 in Kraft getretenen Neuregelungen sind weitere Änderungen im Rahmen einer Novellierung der AVBFernwärmeV seitens des Ordnungsgebers angedacht. Hierbei wird es um eine Angleichung der AVBFernwärmeV an verschiedene Vorgaben der Niederdruckanschlussverordnung Gas (NDAV) sowie an die Grundversorgungsverordnung Gas (GasGVV) gehen. Ziel ist eine Modernisierung der AVBFernwärmeV sowie eine Anhebung verbraucherrechtlicher Standards.

Wenig später als die angepasste AVBFernwärmeV und die neue FFVAV ist auch die novellierte Heizkostenverordnung (HeizkostenV) am 1. Dezember 2021 in Kraft getreten. Die HeizkostenV verpflichtet Gebäudeeigentümer zur verbrauchsabhängigen Erfassung und Abrechnung von Heiz- und Warmwasserkosten in zentral beheizten Gebäuden (sog. Submetering).

Die Novelle diene ebenfalls der Umsetzung der Vorgaben der EED in nationales Recht. Diese betreffen, ebenso wie bei der FFVAV, vor allem die Fernablesbarkeit von Ausstattungen zur Verbrauchserfassung, die unterjährige Verbrauchsinformation von Endnutzern sowie den Inhalt der Abrechnung. Insoweit gleichen sich zahlreiche in den unterschiedlichen Verordnungen aufgestellte Anforderungen zum einen an das Versorgungsunternehmen und zum anderen (klassischerweise) an den Gebäudeeigentümer. Letzter ist – regelmäßig als dessen Vertragskunde – auch darauf angewiesen, beispielsweise die entsprechenden Informationen, die er seinerseits an die Mieter oder Wohnungseigentümer gemäß der HeizkostenV weitergeben muss, von dem Versorgungsunternehmen zu erhalten.

II. Die Vorgaben der FFVAV

Die FFVAV löst die bislang in der AVBFernwärmeV enthaltenen Regelungskomplexe zur Verbrauchserfassung und Abrechnung heraus und ergänzt diese mit neuen Informationsverpflichtungen. Parallel dazu erfolgten entsprechende Anpassungen der §§ 18 und 24 AVBFernwärmeV.

Neu ist, dass sich die Anforderungen auch an die Versorgung mit Fernkälte richten, für die es bislang noch keine spezifischen gesetzlichen Regelungen gab.

1 Überblick über die Regelungsinhalte

Hinsichtlich der Verbrauchserfassung und Abrechnung gelten künftig insgesamt erhöhte Anforderungen zunächst an die messtechnische Erfassung von Fernwärme und Fernkälte:

- Einbau fernablesbarer Messeinrichtungen; bereits installierte, nicht fernablesbare Messeinrichtungen müssen bis einschließlich 31. Dezember 2026 mit dieser Funktion nachgerüstet oder durch fernablesbare Geräte ersetzt werden.
- Abrechnungs- u. Verbrauchsinformationen müssen auf dem tatsächlichen Verbrauch basieren, den historischen Verbrauch angeben und bei fernablesbaren Messeinrichtungen ab dem 1. Januar 2022 mindestens monatlich übermittelt werden, auf Wunsch des Kunden elektronisch.
- Die Abrechnung erfolgt mindestens einmal jährlich.

Als dem Kunden mitzuteilende Mindestinformationen gelten:

- die aktuellen Preise und der tatsächliche Verbrauch,
- Informationen über die Anteile der eingesetzten Energieträger am Gesamtenergiemix und die damit verbundenen jährlichen Treibhausgasemissionen,
- Angabe von Steuern, Abgaben und Zöllen,
- Vergleich des aktuellen Energieverbrauchs des Kunden mit dem Verbrauch für den gleichen Zeitraum des Vorjahres in grafischer Form (wetterbereinigt),
- Kontaktinformationen über Endkundenorganisationen, Energieagenturen o.ä., einschließlich Internetadressen, bei denen weitere Informationen u.a. über verfügbare Energieeffizienzmaßnahmen, vergleichende Endverbraucherprofile und technische Spezifikationen erhältlich sind, ebenso wie Informationen über einschlägige Beschwerdeverfahren, Bürgerbeauftragte oder alternative Streitbeilegungsmechanismen,
- Vergleiche mit einem normierten oder vergleichbaren oder durch Vergleichstests ermittelten Durchschnittskunden derselben Nutzerkategorie,

- Information über die Energieeffizienz und den Erneuerbaren-Energien-Anteil in leicht zugänglicher Form.

Durch den Bundesrat wurden weitere Anforderungen ergänzt:

- Erstreckung der Vorgaben auf jegliche Lieferung von Fernwärme und Fernkälte, unabhängig von der Versorgung über ein Netz,
- Sonderregelung für die Messung von Dampf,
- Vorgabe zur Installation der Messeinrichtungen an der Übergabestelle und ausdrückliche Duldungspflicht des Kunden,
- weitere technische Anforderungen an fernablesbare Messeinrichtungen (Interoperabilität, Datenschutz und Datensicherheit, Vorgaben bei Verwendung von Smart Metern u.a.),
- transparente Angabe der Kosten für und der Ersparnisse durch fernablesbare Messeinrichtungen,
- Zurverfügungstellung von Informationen auch außerhalb der Kühl- und Heizperioden,
- Präzisierungen hinsichtlich der zu veröffentlichenden Mindestinformationen.

2 Die Regelungen im Einzelnen

2.1 Anwendungsbereich

Gemäß § 1 Abs. 1 FFVAV hat ein Fernwärme- bzw. Fernkälteversorgungsunternehmen, das einen Kunden mit Fernwärme oder Fernkälte versorgt, die Bestimmungen der FFVAV in Bezug auf die Verbrauchserfassung und Abrechnung sowie die in diesem Zusammenhang erforderliche Bereitstellung von Informationen im Zuge des Fernwärme- bzw. Fernkälteversorgungsvertrages einzuhalten. Gemäß § 1 Abs. 2 FFVAV sind diese Bestimmungen auch für öffentlich-rechtlich gestaltete Versorgungsverhältnisse anzuwenden.



Fragen und Antworten

2.1.1 Wie unterscheidet sich der Anwendungsbereich der FFVAV von dem der AVBFernwärmeV?

Gemäß § 1 Abs. 1 FFVAV hat ein Versorgungsunternehmen i.S.d. § 2 Abs. 4 FFVAV die Regelungen der §§ 2 bis 5 FFVAV in Bezug auf die Verbrauchserfassung und Abrechnung sowie die in

diesem Zusammenhang erforderliche Bereitstellung von Informationen bei Verträgen über die Versorgung mit Fernwärme oder über die Versorgung mit Fernkälte einzuhalten. Worum es sich bei „*Fernkälte*“ bzw. „*Fernwärme*“ handelt, wird in § 2 Abs. 2 und 3 FFVAV näher bestimmt, nämlich um die gewerbliche Lieferung von Kälte oder Wärme aus einer nicht im Eigentum des Gebäudeeigentümers stehenden Erzeugungsanlage.

Gemäß § 1 Abs. 2 FFVAV gilt dies auch für öffentlich-rechtlich gestaltete Versorgungsverhältnisse.

Der damit insgesamt breitere Anwendungsbereich der FFVAV unterscheidet sich von dem der AVBFernwärmeV somit in folgenden Punkten:

- Die FFVAV gilt ausdrücklich auch für die Versorgung mit Fernkälte.
- Der Anwendungsbereich der FFVAV ist auch in Hinblick auf die versorgten Kunden weiter gefasst. Während die AVBFernwärmeV Ausnahmen beispielsweise für Industriekunden vorsieht (siehe § 1 Abs. 2 AVBFernwärmeV), gelten die Vorgaben der FFVAV grundsätzlich unabhängig davon, mit welchem Kunden der Versorgungsvertrag geschlossen wurde.
- Die FFVAV erfasst auch individuelle Contractinglösungen, die nicht immer zwingend gleichzeitig auch in den Anwendungsbereich der AVBFernwärmeV fallen (siehe hierzu auch die nachfolgende Frage).

2.1.2 Gilt die FFVAV auch für das Wärme- bzw.- Kälte-Contracting?

Die FFVAV umfasst alle Fälle der Versorgung mit Fernkälte bzw. Fernwärme. Laut § 2 Abs. 2 und 3 FFVAV handelt es sich bei „*Fernkälte*“ bzw. „*Fernwärme*“ um die gewerbliche Lieferung von Kälte oder Wärme aus einer nicht im Eigentum des Gebäudeeigentümers stehenden Erzeugungsanlage.

Somit gilt die FFVAV auch für sämtliche Formen des Energieliefercontractings, soweit die Erzeugungsanlage nicht im Eigentum des Gebäudeeigentümers steht.

Das Betriebsführungscontracting, das sich vom Energieliefercontracting u.a. insoweit unterscheidet, als dass hierbei die Erzeugungsanlage in der Regel im Eigentum des Gebäudeeigentümers steht, dürfte damit nicht von der FFVAV erfasst sein, selbst dann, wenn der Contractor die Kunden seines Vertragspartners mit der daraus erzeugten Wärme oder Kälte beliefert.

Dass die Definitionen von Fernwärme und Fernkälte in § 2 FFVAV auch das Energieliefercontracting einschließt, ist im Übrigen erst aufgrund des Beschlusses des Bundesrats in den Verordnungstext aufgenommen worden². Die noch in dem Referentenentwurf der

² Beschluss des Bundesrats, BRat-Drs. 310/21 (B) vom 25. Juni 2021, Seite 2.

Verordnung vorgesehenen Definitionen von Fernwärme und Fernkälte bezogen sich auf die Verteilung von Fernwärme und Fernkälte über ein Netz von zentralen oder dezentralen Produktionsquellen und schlossen damit Anlagen eines Contractors, mit denen Wärme oder Kälte unmittelbar in einem Gebäude erzeugt wird und bei denen damit die Versorgung nicht über ein Netz erfolgt, aus dem Anwendungsbereich der FFVAV aus. Erst mit der Anpassung dieser Formulierung durch den Bundesrat wurde geregelt, dass es allein auf die Lieferung aus einer nicht im Eigentum des Gebäudeeigentümers stehenden Erzeugungsanlage ankommt, unabhängig vom Netz oder der Nähe des Kunden zur Erzeugungsanlage.

2.1.3 Kann ein Versorgungsunternehmen von den Vorgaben der FFVAV abweichen?

Nein, von den inhaltlichen Vorgaben der §§ 3 bis 5 FFVAV kann nicht abgewichen werden.

Verwendet das Versorgungsunternehmen auf Basis des § 1 Abs. 1 AVBFernwärmeV allgemeine Versorgungsbedingungen, regelt § 1 Abs. 3 Satz 3 AVBFernwärmeV, dass von den Bestimmungen des § 18 Abs. 1 und § 24 Abs. 1 AVBFernwärmeV nicht abgewichen werden darf. § 18 Abs. 1 AVBFernwärmeV erklärt, dass für die Messung der gelieferten Wärmemenge § 3 FFVAV in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden ist. § 24 Abs. 1 AVBFernwärmeV bestimmt, dass die Abrechnung des Energieverbrauchs und die Bereitstellung von Abrechnungsinformationen einschließlich der Verbrauchsinformationen nach den §§ 4 und 5 FFVAV in der jeweils geltenden Fassung erfolgt. Damit kann bei Anwendbarkeit der AVBFernwärmeV nicht von den Vorgaben der §§ 3 bis 5 FFVAV abgewichen werden.

Liegt dem Versorgungsverhältnis die AVBFernwärmeV nicht zugrunde, etwa bei der Belieferung eines Industriekunden (siehe § 1 Abs. 2 AVBFernwärmeV), dürften die Vorgaben der FFVAV gleichwohl aus sich selbst heraus zwingenden Charakter haben. Denn inhaltlich setzen diese die entsprechenden Vorgaben der EED um, die ebenfalls keine Ausnahme hinsichtlich des Anwendungsbereichs enthält.

2.2 Begriffsbestimmungen

§ 2 FFVAV enthält für die Begriffe „fernablesbar“ (Abs. 1), „Fernkälte“ (Abs. 2), „Fernwärme“ (Abs. 3) und „Versorgungsunternehmen“ (Abs. 4) folgende Definitionen:

- **Fernablesbar** ist eine Messeinrichtung, wenn sie ohne Zugang zu den einzelnen Nutzeinheiten abgelesen werden kann.
- **Fernkälte** ist die gewerbliche Lieferung von Kälte aus einer nicht im Eigentum des Gebäudeeigentümers stehenden Kälteerzeugungsanlage.
- **Fernwärme** ist die gewerbliche Lieferung von Wärme aus einer nicht im Eigentum des Gebäudeeigentümers stehenden Wärmeerzeugungsanlage.
- **Versorgungsunternehmen** ist ein Unternehmen, das Kunden mit Fernwärme oder Fernkälte versorgt.

Mit den Definitionen von „Fernkälte“ und „Fernwärme“ will der Verordnungsgeber technologieneutral alle Formen der Kälteversorgung und der Wärmeversorgung erfassen³.

Neben § 2 FFVAV enthält auch die Verordnungsbegründung Erläuterungen zu weiteren Begrifflichkeiten. So sind demnach unter **Abrechnungsinformationen** alle Informationen zu verstehen, die zur Preisermittlung des Kunden erforderlich sind. Daneben gelten als **Verbrauchsdaten** solche, die Auskunft über den Verbrauch des Kunden geben⁴.



Fragen und Antworten

2.2.1 Liegt „Fernkälte“ bzw. „Fernwärme“ i.S.d. FFVAV vor, wenn die Erzeugungsanlage im Eigentum des Kunden steht?

Aufgrund der eindeutigen Definition in § 2 Abs. 2 und 3 FFVAV, die ausdrücklich daran anknüpft, dass die Erzeugungsanlage „*nicht im Eigentum des Gebäudeeigentümers*“ steht, liegt in dem Fall, dass der Gebäudeeigentümer auch Eigentümer der Erzeugungsanlage ist und der Kälte- bzw. Wärmelieferant diese Anlage zwecks Lieferung pachtet, keine Fernkälte bzw. Fernwärme i.S.d. FFVAV vor. Dies führt dazu, dass die FFVAV als solche nicht direkt anzuwenden ist. Aufgrund der Verweise in §§ 18 Abs. 1 und 24 Abs. 1 AVBFernwärmeV auf die Regelungen der §§ 3 bis 5 FFVAV ist die FFVAV jedoch dennoch anwendbar, wenn der Fernwärme- oder Fernkälteliefervertrag der AVBFernwärmeV unterfällt.

Im Falle des reinen Betriebsführungsvertrags⁵ handelt es sich definitionsgemäß nicht um eine Wärme- oder Kältelieferung, sondern um die Betriebsführung einer vom Kunden auf eigenes Risiko als Betreiber genutzten Erzeugungsanlage, so dass es sich weder nach § 2 Abs. 2 und 3 FFVAV noch nach § 1 AVBFernwärmeV um die Lieferung von Fernwärme bzw. Fernkälte handelt.

³ BRat-Drs. 310/21 vom 15. April 2021, Seite 11.

⁴ BRat-Drs. 310/21 vom 15. April 2021, Seite 12.

⁵ Siehe hierzu auch bereits oben, unter Punkt II 2.1.2.

2.2.2 Was meint im Zusammenhang mit der Fernablesbarkeit der Begriff der „Nutzeinheit“ i.S.d. § 2 Abs. 1 FFVAV? Ist ein durch den Versorger angemieteter Heizraum hiervon umfasst?

Gemäß § 2 Abs. 1 FFVAV ist eine Messeinrichtung fernablesbar, wenn sie ohne Zugang zu den einzelnen „Nutzeinheiten“ abgelesen werden kann.

In der Verordnungsbegründung zu § 2 FFVAV wird der Begriff der „Nutzeinheit“ mit dem ergänzenden Klammerzusatz „*wie etwa einer Wohnung, Räumlichkeiten oder anderen Einheiten*“ beschrieben. Hinzu wird in der Begründung ausgeführt, dass es sich bei den zu installierenden fernablesbaren Messgeräten stets um Geräte beim Kunden handelt, die sich also in dessen Sphäre befinden⁶.

Eine Räumlichkeit des Versorgers, wie beispielsweise ein von diesem angemieteter Heizraum, fiel demnach nicht unter den Begriff „Nutzeinheit“. Befindet sich also eine Messeinrichtung an der Übergabestation oder Übergabestelle, die sich wiederum zulässigerweise in den Räumlichkeiten des Versorgers befindet, ließe sich dem Wortlaut der FFVAV nach vertreten, dass diese „fernablesbar“ sei, da sie ohne Betreten einer „Nutzeinheit“ ablesbar ist. Hier wird allerdings aufgrund der damit verbundenen Pflichten zur regelmäßigen Übermittlung von Verbrauchs- und Abrechnungsinformationen an den Kunden zu prüfen sein, ob der Begriff der „Fernablesbarkeit“ über den Wortlaut des § 2 Abs. 1 FFVAV hinaus an eine über den Anbringungsort hinausgehende Funktion geknüpft ist. Zu beachten ist hierbei auch das Ziel des Ordnungsgebers, wonach die Fernablesbarkeit auch der Kostensenkung durch die Einsparung des Ableseaufwandes dienen soll⁷. Auch vor diesem Hintergrund dürfte der Begriff der „Nutzeinheit“ eher weit zu fassen sein und das gesamte Gebäude betreffen.

2.2.3 Worum handelt es sich bei einem „Smart-Meter-Gateway“ nach § 3 FFVAV?

In § 3 Abs. 5 bis 7 FFVAV finden sich verschiedene Vorgaben für den Fall, dass die fernablesbare Messeinrichtung an ein Smart-Meter-Gateway angeschlossen wird. Die FFVAV selbst enthält keine weitere Begriffsbestimmung hierfür, so dass insoweit auf die Definition in § 2 Nr. 19 MsbG zurückzugreifen ist. Danach handelt es sich bei einem Smart-Meter-Gateway um die Kommunikationseinheit eines intelligenten Messsystems, die ein oder mehrere moderne Messeinrichtungen und weitere technische Einrichtungen (wie insbesondere Erzeugungsanlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz und dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz) zur Gewährleistung des Datenschutzes, der Datensicherheit und Interoperabilität unter Beachtung der

⁶ BRat-Drs. 310/21 vom 15. April 2021, Seite 9.

⁷ BRat-Drs. 310/21 vom 15. April 2021, Seite 9.

besonderen Anforderungen von Schutzprofilen und Technischen Richtlinien nach § 22 Abs. 1 und 2 MsbG sicher in ein Kommunikationsnetz einbinden kann und über Funktionalitäten zur Erfassung, Verarbeitung und Versendung von Daten verfügt.

Nur wenn ein solches Smart-Meter-Gateway vorhanden ist, das die genannten Merkmale aufweist, sind die Anforderungen des § 3 Abs. 5 bis 7 FFVAV zu erfüllen.

2.3 Messung des Verbrauchs

Neu geregelt ist in § 3 FFVAV, dass Messeinrichtungen fernablesbar sein müssen. Das gilt nicht nur für ab Inkrafttreten der FFVAV neu eingebaute Messeinrichtungen, sondern auch für die Messung der Wärme bzw. Kälte in bestehenden Versorgungsverhältnissen.



Messeinrichtungen, die nach dem 5. Oktober 2021, also dem Inkrafttreten der FFVAV installiert werden, müssen gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 FFVAV fernablesbar sein. Dies gilt auch für den Austausch von Messeinrichtungen, z.B. wegen Ablaufs der Eichfrist oder Defekts.

Vor dem 5. Oktober 2021 installierte, nicht fernablesbare Messeinrichtungen sind gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 FFVAV bis einschließlich 31. Dezember 2026

- **mit der Funktion der Fernablesbarkeit nachzurüsten oder**
- **durch fernablesbare Messeinrichtungen zu ersetzen.**

Diese Vorgaben stammen aus Art. 9c EED.

Die Fernablesbarkeit der Messeinrichtung soll eine kosteneffiziente und häufigere Bereitstellung von Verbrauchsinformationen sicherstellen. Hinsichtlich der technischen Anforderungen zeigt der Verordnungsgeber in seiner Verordnungsbegründung grundsätzlich ein weites Verständnis von Fernablesbarkeit⁸. So sollen unterschiedliche Technologien, darunter Walk-by- und Drive-by-Technologien, entsprechend des Erwägungsgrundes 33 der EED eingesetzt werden können. Es soll letztlich den Unternehmen überlassen bleiben, mit welcher Technologie die Vorgabe umgesetzt wird.

⁸ BRat-Drs. 310/21 vom 15. April 2021, Seite 12.

Dessen ungeachtet stellt § 3 FFVAV einige technischen Mindestanforderungen für die Messeinrichtung auf. Unter anderem aufgrund des Beschlusses des Bundesrats wurden darüber hinaus weitere verschiedene Präzisierungen vorgenommen.

- **Erfassung des tatsächlichen Energieverbrauchs**

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 FFVAV hat ein Versorgungsunternehmen zur Ermittlung des verbrauchsabhängigen Entgelts Messeinrichtungen zu verwenden, die den **mess- und eichrechtlichen Vorschriften** entsprechen. Der Fernwärme- oder Fernkälteverbrauch ist nach § 3 Abs. 1 Satz 2 FFVAV durch Messung festzustellen, welche den tatsächlichen Fernwärme- oder Fernkälteverbrauch des Kunden präzise widerzuspiegeln hat.

Diese Vorgaben entsprechen im Wesentlichen dem bisherigen § 18 Abs. 1 Satz 1 und 2 AVB-FernwärmeV (alt). Im Übrigen wird hiermit Art. 9a Abs. 1 EED umgesetzt.

Wird Dampf als Wärmeträger zur Verfügung gestellt, ist gemäß § 3 Abs. 1 Satz 3 FFVAV die Dampf- oder die rückgeführte Kondensatmenge zu messen. Eine ergänzende Regelung zur **Erfassung von Dampf** ist notwendig, da Messeinrichtungen zur Bestimmung des Volumens von Wasserdampf gemäß § 2 Satz 2 der Mess- und Eichverordnung in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 5 d von der Eichpflicht ausgenommen sind⁹.

Soweit das Versorgungsunternehmen aus Gründen, die es nicht zu vertreten hat, den tatsächlichen Verbrauch für einen bestimmten Abrechnungszeitraum nicht ermitteln kann, darf die Verbrauchserfassung nach § 3 Abs. 1 Satz 4 FFVAV auf einer **Schätzung** beruhen, die unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse zu erfolgen hat. Dies kann etwa der Fall bei einer technischen Störung bei der Fernablesbarkeit sein¹⁰.

- **Ort der Messung**

Nach § 3 Abs. 2 FFVAV sind die Messeinrichtungen in der **Übergabestation oder an der Übergabestelle** durch das Versorgungsunternehmen zu installieren. Damit wird entsprechend Art. 9a EED klargestellt, an welcher Stelle im Fernwärme- und Fernkältenetz die Messeinrichtungen einzubauen sind.

Der Kunde oder Anschlussnehmer hat dies zu dulden. Dies gilt laut Begründung des entsprechenden Bundesratsantrags insbesondere dann, wenn sich Übergabestation oder

⁹ Siehe auch Beschluss des Bundesrats, BRat-Drs. 310/21 (B) vom 25. Juni 2021, Seite 2.

¹⁰ BRat-Drs. 310/21 vom 15. April 2021, Seite 12.

Übergabestelle nicht im Eigentum des Versorgungsunternehmens befinden und in diesen Fällen in das Gebäudeeigentum eingegriffen werden muss¹¹.

- **Anforderungen an fernablesbare Messeinrichtungen**

Fernablesbare Messeinrichtungen müssen gemäß § 3 Abs. 4 Satz 1 FFVAV mit den Messeinrichtungen gleicher Art anderer Hersteller interoperabel sein. Die **Interoperabilität** ist nach § 3 Abs. 4 Satz 2 FFVAV in der Weise zu gewährleisten, dass im Fall der Übernahme der Ablesung durch eine andere Person diese die Messeinrichtung selbst fernablesen kann.

In dem Beschluss des Bundesrates wird das Erfordernis der Interoperabilität mit der – auch in der EED angelegten – Stärkung des Wettbewerbs begründet¹². Darüber hinaus stelle die Regelung zur Interoperabilität eine Kernempfehlung des Bundeskartellamts (BKartA) aus seiner Sektoruntersuchung Submetering dar. Die bisher fehlende Interoperabilität der fernablesbaren Zähler erschwere nach der Untersuchung des BKartA den Wechsel zwischen den Anbietern von Ablesedienstleistungen und habe dadurch ein Wettbewerbshindernis dargestellt.

§ 3 Abs. 4 Satz 1 FFVAV erfordert außerdem, dass fernauslesbare Messeinrichtungen den **Datenschutz sowie die Datensicherheit** gewährleisten. Der entsprechende Antrag des Bundesrats bezieht sich diesbezüglich auf die Standards der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)¹³. Die Regelung soll sich ausschließlich auf die Verarbeitung der Abrechnungs- und Verbrauchsinformationen beziehen.

Fernablesbare Messeinrichtungen müssen im Übrigen nach § 3 Abs. 4 Satz 3 FFVAV dem jeweiligen **Stand der Technik** entsprechen. Die Einhaltung des Stands der Technik wird vermutet, soweit Schutzprofile und technische Richtlinien eingehalten werden, die vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) bekanntgemacht worden sind.

- **Smart-Meter-Gateway**

Wird an der Übergabestelle eine Messeinrichtung installiert, die zum Zweck der Fernablesbarkeit an ein Smart-Meter-Gateway angeschlossen wird, muss dieses Smart-Meter-Gateway nach § 3 Abs. 5 FFVAV die **technischen Vorgaben zur Gewährleistung von Datenschutz und Datensicherheit** nach dem **Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)** in der jeweils geltenden Fassung erfüllen. Laut Bundesratsbeschluss sollen in diesen Fällen die zur Versorgung mit Fernkälte oder mit Fernwärme eingesetzten fernablesbaren Messeinrichtungen zur Sicherstellung

¹¹ Beschluss des Bundesrats, BRat-Drs. 310/21 (B) vom 25. Juni 2021, Seite 3.

¹² Beschluss des Bundesrats, BRat-Drs. 310/21 (B) vom 25. Juni 2021, Seite 3 f.

¹³ Beschluss des Bundesrats, BRat-Drs. 310/21 (B) vom 25. Juni 2021, Seite 4.

von Datenschutz, Datensicherheit und Interoperabilität auch die im MsbG vorgeschriebenen Anforderungen an Schutzprofile einhalten¹⁴.

Ist die Messeinrichtung an ein Smart-Meter-Gateway angeschlossen, unterliegen darüber hinaus auch die **Einrichtung und die Abrechnung des Messstellenbetriebs** den hierfür geltenden Vorgaben im MsbG, § 3 Abs. 6 FFVAV.

Ist im Bereich der Übergabestelle bereits ein Smart-Meter-Gateway für den **Messstellenbetrieb der Sparte Strom** vorhanden, kann der Anschlussnehmer zur Messung des Fernwärme- oder Fernkälteverbrauchs, die den tatsächlichen Fernwärme- oder Fernkälteverbrauch des Kunden präzise widerspiegelt, gemäß § 3 Abs. 7 FFVAV einen Messstellenbetreiber auswählen, um von dem **Bündelangebot** nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 MsbG¹⁵ Gebrauch zu machen. Ziel ist es laut Beschluss des Bundesrats, durch eine spartenübergreifende Übertragung von Messwerten aus den Bereichen Strom, Wärme, Gas und Wasser mit einem sicheren Smart-Meter-Gateway für alle Marktbeteiligten Synergieeffekte zu nutzen¹⁶.

- **Kosten**

Sofern das Versorgungsunternehmen eine Weitergabe der bei der Installation, Nachrüstung sowie Betrieb von fernablesbaren Messeinrichtungen nach § 3 Abs. 1 bis 3 FFVAV anfallenden Kosten zu Lasten seines Kunden vorsieht, hat es die betreffenden Kosten diesem gegenüber gemäß § 3 Abs. 8 FFVAV unter Berücksichtigung der möglicherweise zu erzielenden Einsparungen **transparent und verständlich darzulegen**.

§ 4 Abs. 2 FFVAV knüpft hieran an, wonach die Versorgungsunternehmen verpflichtet sind, die Kosten für fernablesbare Messeinrichtungen, die Einsparungen durch die entfallende Vor-Ort-Ablesung und Einsparungen durch spartenübergreifende Fernablesung dem Kunden klar und verständlich offenzulegen.

¹⁴ Beschluss des Bundesrats, BRat-Drs. 310/21 (B) vom 25. Juni 2021, Seite 5.

¹⁵ In § 3 Abs. 7 FFVAV heißt es fälschlicherweise „§ 6 Nummer 1 des Messstellenbetriebsgesetzes“.

¹⁶ Beschluss des Bundesrats, BRat-Drs. 310/21 (B) vom 25. Juni 2021, Seite 7.



Fragen und Antworten

2.3.1 Genügt es den Anforderungen des § 3 Abs. 1 FFVAV, dass der Einsatz des in der Erzeugungsanlage verwendeten Gases präzise gemessen und mathematisch zutreffend in den Wärmeverbrauch umgerechnet wird?

§ 3 Abs. 1 Satz 2 FFVAV gibt vor, dass der Fernwärme- oder Fernkälteverbrauch durch Messung festzustellen ist, welche den tatsächlichen Fernwärme- oder Fernkälteverbrauch des Kunden präzise widerzuspiegeln hat. Es geht damit um die Erfassung des Wärme- bzw. Kälteverbrauchs. Dieser kann eher als Output der Erzeugungsanlage – etwa durch Messung der transportierten Wassermenge sowie der Temperaturdifferenz zwischen Vor- und Rücklauf mit Hilfe eines Wärmemengenzählers – gemessen werden, nicht aber über die der Erzeugungsanlage zugeführten Brennstoffe.

Überdies fordert § 3 Abs. 1 Satz 1 FFVAV, dass das Versorgungsunternehmen zur Ermittlung des verbrauchsabhängigen Entgelts Messeinrichtungen zu verwenden hat, die den mess- und eichrechtlichen Vorschriften entsprechen. Die Umrechnung des Gasverbrauchs in gelieferte Wärmemenge ist eichrechtlich unzulässig.

Festzuhalten ist auch, dass nicht nur die Vorschrift des § 3 Abs. 1 FFVAV eingeführt, sondern auch die bisherige Regelung des § 18 Abs. 2 AVBFernwärmeV a.F. gestrichen wurde. Danach konnte vereinbart werden, dass das Entgelt auf andere Weise als nach § 18 Abs. 1 AVBFernwärmeV (der nunmehr auf § 3 FFVAV verweist) ermittelt werden konnte¹⁷.

2.3.2 Sind die Messeinrichtungen zur Erfassung des Verbrauchs von Fernwärme und Fernkälte zwingend an ein Smart-Meter-Gateway anzuschließen?

Nein, eine solche Verpflichtung ergibt sich nicht aus § 3 FFVAV, in dem Anforderungen an die Messeinrichtungen geregelt werden.

§ 3 Abs. 5 bis 7 FFVAV enthält lediglich Vorgaben für den Fall, dass eine Messeinrichtung an ein Smart-Meter-Gateway angeschlossen oder von dem Bündelangebot nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 MsbG Gebrauch gemacht wird.

Anders ist dies beispielsweise in der Heizkostenverordnung (HeizkostenV) geregelt. Gemäß § 5 Abs. 2 Satz 3 HeizkostenV dürfen ab dem 1. Dezember 2022 nur noch solche fernablesbaren

¹⁷ Siehe hierzu auch unten, unter Punkt III 2.5.1.

Ausstattungen installiert werden, die sicher an ein Smart-Meter-Gateway angebunden werden können.

2.3.3 Ist es zulässig die Übergabestelle vertraglich frei zu definieren (immer dort, wo die Messeinrichtung installiert wird)?

Gemäß § 3 Abs. 2 FFVAV sind die Messeinrichtungen in der Übergabestation oder an der Übergabestelle durch das Versorgungsunternehmen zu installieren. Der Kunde oder Anschlussnehmer hat dies zu dulden.

Zwar liegt die Übergabestelle in der Regel an der Grenze zwischen der Übergabestation (siehe § 11 AVBFernwärmeV) und der Hauszentrale. Es gibt jedoch keine gesetzliche Verpflichtung, wonach die Übergabestelle stets an einem bestimmten vorgegebenen Punkt liegen müsste. Es ist mithin nicht zwingend, dass sich die Übergabestelle in oder an der Übergabestation befindet. Auch der Wortlaut des § 3 Abs. 2 Satz 1 FFVAV – wonach die Messeinrichtung entweder in der Übergabestation oder an der Übergabestelle zu installieren ist – spricht dafür, dass die Lage der Übergabestelle frei gewählt und durch eine vertragliche Regelung näher bestimmt werden kann. Vor dem Hintergrund der Vielzahl an verschiedenen technischen und baulichen Situationen erscheint dieses Verständnis auch nachvollziehbar.

Zu beachten sind dabei jedoch die Vorgaben des § 18 Abs. 2 AVBFernwärmeV. Es empfiehlt sich, die Übergabestelle gebäudescharf bzw. bezogen auf den Hausanschluss klar zu definieren, wenn mehrere Kunden hinter der Messeinrichtung beliefert werden.

Bestehende Vereinbarungen zur Übergabestelle werden durch die FFVAV nicht berührt.

2.3.4 Was bedeutet die Vorgabe des § 3 Abs. 4 FFVAV, wonach fernablesbare Messeinrichtungen „mit Messeinrichtungen gleicher Art anderer Hersteller interoperabel“ sein müssen?

Gemäß § 3 Abs. 4 Satz 1 FFVAV müssen fernablesbare Messeinrichtungen mit den Messeinrichtungen gleicher Art anderer Hersteller interoperabel sein und den Datenschutz sowie die Datensicherheit gewährleisten. Dabei muss die Messeinrichtung nach § 3 Abs. 4 Satz 3 FFVAV dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen, was gemäß § 3 Abs. 4 Satz 4 FFVAV jedenfalls dann vermutet wird, soweit Schutzprofile und technische Richtlinien des BSI eingehalten werden.

Unter diesen Voraussetzungen ist das Versorgungsunternehmen grundsätzlich frei in der Wahl der zu verwendenden fernablesbaren Messeinrichtung. Dies ergibt sich auch aus der

Verordnungsbegründung¹⁸. Darin wird ausgeführt, dass die Fernablesbarkeit der Messeinrichtungen für Fernwärme und Fernkälte in erster Linie der Stärkung der Informationsrechte der Kunden diene. Es solle eine kosteneffiziente, häufige Bereitstellung von Verbrauchsinformationen sichergestellt werden. Die Definition der Fernablesbarkeit sei unter Bezugnahme auf den Erwägungsgrund 33 der EED weit zu fassen, um unterschiedliche Technologien, darunter Walk-by- und Drive-by-Technologien, einzubeziehen. Es bleibe den Unternehmen überlassen, mit welcher Technologie die Vorgabe umgesetzt werde.

Eine Einschränkung ergibt sich jedoch aus § 3 Abs. 7 FFVAV, wonach der Kunde eine Anbindung an sein vorhandenes Smart-Meter Gateway verlangen kann¹⁹.

Was „*Messeinrichtungen gleicher Art*“ sind, lassen sowohl der Wortlaut als auch die Verordnungsbegründung offen. Gegebenenfalls kann eine „*gleiche Art*“ dann nicht vorliegen, wenn z.B. Prozesswärme oder Raumwärme gemessen werden soll und dabei nicht unerheblich unterschiedliche Geräte eingesetzt werden müssen.

„*Interoperabel*“ ist eine Messeinrichtung laut § 3 Abs. 4 Satz 2 FFVAV dann, wenn im Fall der Übernahme der Ablesung durch eine andere Person diese die Messeinrichtung selbst fernablesen kann. Interoperabilität bedeutet danach nicht, dass Messeinrichtungen untereinander kommunizieren können müssen, sondern dass ein Dritter die Geräte nach Übernahme der Ablesung selbst ablesen kann. Nach derzeitigem Stand der Technik dürfte dies bereits dann gegeben sein, wenn die diesbezügliche Software gerätespezifisch am Markt verfügbar ist. Eine Standardisierung könnte sich künftig als Stand der Technik herausstellen. Proprietäre Ablesesoftware dürfte jedoch nur dann zu zulässigen Geräten führen, wenn sie ohne Koppelprodukte am Markt verfügbar ist.

Unklar bleibt allerdings der Anwendungsfall, der von der Vorgabe, dass die Messeinrichtung „*mit Messeinrichtungen gleicher Art anderer Hersteller interoperabel*“ sein muss, erfasst werden soll. Ebenso, in welchem Fall eine andere Person die Fernablesung übernehmen sollte. Laut Begründung des entsprechenden Änderungsantrags des Bundesrates soll durch die Interoperabilität der Anbieterwechsel erleichtert oder auf andere Weise gefördert werden²⁰. Im Weiteren wird hierin auf die vergleichbare Vorgabe in der HeizkostenV sowie auf das Ergebnis der Sektoruntersuchung des Bundeskartellamts zum Submetering abgestellt. Mit der Ermöglichung eines Wechsels zwischen den Anbietern von Ablesedienstleistungen könne ein

¹⁸ BRat-Drs. 310/21 vom 15. April 2021, Seite 12.

¹⁹ Siehe hierzu auch bereits oben, unter Punkt OII 2.3.2.

²⁰ Beschluss des Bundesrats, BRat-Drs. 310/21 (B) vom 25. Juni 2021, Seite 4.

bisheriges Wettbewerbshindernis aufgelöst werden. Es ist fraglich, ob es auch im Bereich der Fernwärme- oder auch Fernkälteversorgung solche Wettbewerbsprobleme bisher gab und inwieweit die augenscheinlich auf dieser Annahme basierende Neuregelung tatsächlich zielführend ist.

2.3.5 Wie kann die Einhaltung des Stands der Technik vor Bekanntmachung entsprechender Schutzprofile und technischer Richtlinien durch das BSI nachgewiesen werden?

Nach § 3 Abs. 4 Satz 3 FFVAV muss die Messeinrichtung dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen. § 3 Abs. 4 Satz 4 FFVAV stellt die Vermutung auf, dass das jedenfalls dann der Fall ist, soweit Schutzprofile und technische Richtlinien des BSI eingehalten werden.

Derartige spezielle Vorgaben des BSI für die Messung des Verbrauchs von Fernwärme und Fernkälte mit fernablesbaren Messeinrichtungen gibt es derzeit allerdings nicht.

Bis zu einer entsprechenden Bekanntmachung und bei etwaigen Abweichungen hiervon obliegt es im Streitfall dem Versorgungsunternehmen, die Einhaltung der Vorgabe des Stands der Technik nachzuweisen. Soweit keine speziellen Anforderungen des BSI vorliegen, dürften geeichte Messeinrichtungen, die die Vorgaben zur Fernauslesbarkeit erfüllen, jedenfalls dem Stand der Technik entsprechen. Einzuhalten wären dabei allerdings auch die Mindestanforderungen an den Datenschutz und die Datensicherheit gemäß § 3 Abs. 4 Satz 1 FFVAV.

2.3.6 Muss bei einer spartenübergreifenden Übertragung von Messwerten aus den Bereichen Strom, Wärme und Gas mit einem Smart-Meter-Gateway die Preisvorgabe des § 6 Abs. 1 Nr. 3 MsbG beachtet werden?

Ja, durch die Wahrnehmung des sog. Bündelangebots (§ 3 Abs. 7 FFVAV) dürfen für den Stromkunden keine preislichen Nachteile entstehen. Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 3 MsbG kann der Anschlussnehmer einen Messstellenbetreiber auswählen, wenn dieser verbindlich anbietet, den gebündelten Messstellenbetrieb für jeden betroffenen Anschlussnutzer der Liegenschaft ohne Mehrkosten im Vergleich zur Summe der Kosten für den bisherigen getrennten Messstellenbetrieb durchzuführen.

2.3.7 Muss infolge des § 3 Abs. 8 FFVAV ein separater Messpreis ausgewiesen werden?

§ 3 Abs. 8 FFVAV sieht vor, dass das Versorgungsunternehmen seinen Kunden die bei der Installation, Nachrüstung sowie dem Betrieb von fernablesbaren Messeinrichtungen nach § 3 Abs. 1 bis 3 anfallenden Kosten unter Berücksichtigung der möglicherweise zu erzielenden Einsparungen transparent und verständlich darzulegen hat, sofern das Unternehmen eine Weitergabe der betreffenden Kosten zu Lasten der Kunden vorsieht.

Eine Aussage dazu, dass ein Messpreis auszuweisen ist, enthält diese Vorschrift nicht. Eine Verpflichtung zur Vereinbarung separater Messpreise ist § 3 Abs. 8 FFVAV nicht zu entnehmen.

Eine Weitergabe der Kosten ist dennoch möglich.

In Neuverträgen sollte eine entsprechende vertragliche Regelung aufgenommen werden, wonach die in § 3 Abs. 8 FFVAV angeführten Kosten weiterberechnet werden können. Ähnlich wie die Darstellung der Preisobergrenzen im Strombereich nach § 31 MsbG könnten die jeweiligen Preise für die Messeinrichtungen je nach Größe ausgewiesen und ggf. über einen Verrechnungspreis weitergegeben werden. Es gibt hierfür keine eindeutige Vorgabe, ob diese Kosten Bestandteil des Grundpreises sind oder mit einem gesonderten Messpreis vereinbart werden können. Zu beachten ist, dass in einem Vertragsverhältnis, das von vornherein den Einsatz fernablesbarer Messeinrichtungen vorsieht, per se keine Einsparungen (gegenüber dem bisherigen Zustand) erzielt werden können.

Bei Bestandsverträgen wäre zu prüfen, ob solche neuen Kosten – hier unter Berücksichtigung etwaiger Einsparungen – über eine Steuer- und Abgabeklausel bzw. die Wirtschaftsklausel oder im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung an die Kunden weitergegeben werden könnten. Dabei kommt es aber stets auf die konkrete Klausel an. Zu beachten wäre dabei, ob etwa die verwendete Steuer- und Abgabeklauseln auch „sonstige Kosten“ umfasst, ob eine „grundlegende Veränderung“ im Sinne der Wirtschaftsklausel vorliegt und ob diese daran anknüpft, dass beispielsweise eine „unbillige Härte“ vorliegt, was bei überschaubaren Mehrkosten eher zu verneinen wäre.

Soweit das Versorgungsunternehmen im Rahmen eines bestehenden Fernwärme- oder Fernkälteliefervertrages berechtigt ist, etwaige Mehrkosten weiterzugeben, ist § 3 Abs. 8 FFVAV zu beachten, unabhängig davon, über welche Klausel oder in welchem Preisbestandteil (Messpreis oder Grundpreis) die Mehrkosten weitergegeben werden.

Dabei dürfte eine einmalige Darlegung der Kosten den Vorgaben des § 3 Abs. 8 FFVAV genügen. Es ist nicht davon auszugehen, dass künftige Mehrkosten, die zwar zu dem Betrieb der fernablesbaren Messeinrichtung gehören, aber zeitlich nachgelagert auftreten (z.B. Mehrkosten für steigende IT-Kosten oder Telekommunikationskosten) außerhalb einer Preisgleitklausel bis zum Vertragsende „nachgefahren“ werden können.

Neben der Regelung zur Vorgehensweise bei der Weitergabe der Mehrkosten ist auch die Transparenzregel des § 4 Abs. 2 FFVAV zu beachten, wonach Versorgungsunternehmen verpflichtet sind, die Kosten für fernablesbare Messeinrichtungen, die Einsparungen durch die

entfallende Vor-Ort-Ablesung und Einsparungen durch spartenübergreifende Fernablesung dem Kunden klar und verständlich offenzulegen²¹.

2.3.8 Kann ein Kunde den Einbau fernablesbarer Messeinrichtung verweigern?

Nein. Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 FFVAV hat der Kunde oder Anschlussnehmer die Installation der Messeinrichtung in der Übergabestation oder an der Übergabestelle durch das Versorgungsunternehmen zu dulden. Ab wann diese fernablesbar sein muss, ergibt sich aus § 3 Abs. 3 FFVAV.

Die Duldungspflicht gilt auch dann, wenn das Versorgungsunternehmen nicht Eigentümer der Übergabestation ist. Der Kunde oder der Anschlussnehmer hat damit auch einen Eingriff in sein Eigentum zu dulden. Das bedeutet, dass z.B. in dem Fall, dass ein Telekommunikationsanschluss zur Verfügung gestellt werden muss, dies entsprechend vereinbart werden müsste. Dies könnte durch eine vertragliche Regelung erfolgen oder auch in den Technischen Anschlussbedingungen geregelt werden, die Bestandteil des Anschlussvertrags sind.

2.4 Abrechnung und Mitteilung von Abrechnungsinformationen und Verbrauchsinformationen

§ 4 FFVAV enthält Anforderungen an die unentgeltliche Zurverfügungstellung leicht nachvollziehbarer Abrechnungen und präziser Abrechnungs- und Verbrauchsinformationen. Dies soll unter anderem durch häufigere und bessere Mitteilungen an die Kunden erfolgen. Umgesetzt werden damit Vorgaben des Art. 10a EED i.V.m. Anhang VIIa EED. Die Kunden sollen durch eine bessere Aufklärung über ihren Energieverbrauch dafür sensibilisiert und dazu angehalten werden, ihren Energieverbrauch zu steuern²².

- **Unentgeltlich**

Ein Versorgungsunternehmen hat dem Kunden gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 FFVAV Abrechnungen und Abrechnungsinformationen einschließlich Verbrauchsinformationen unentgeltlich zu übermitteln. Damit wird Art. 11a Abs. 1 EED umgesetzt.

- **Elektronisch**

Auf Wunsch des Kunden hat das Versorgungsunternehmen diese gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 FFVAV auch elektronisch – und dabei ebenfalls unentgeltlich – bereitzustellen. Dies dient der Umsetzung des sowie Art. 10a Abs. 2 b EED. In der Verordnungsbegründung heißt es hierzu,

²¹ Siehe dazu noch nachfolgend, unter Punkt IOI 2.4.6.

²² BRat-Drs. 310/21 vom 15. April 2021, Seite 12.

dass die Informationen entweder auf elektronischem Wege (z.B. per E-Mail) an den Kunden übersandt oder diesem im Internet in einem Kundenportal des Versorgungsunternehmens bereitgestellt werden können²³.

- **Abrechnungsturnus**

Gemäß § 4 Abs. 3 FFVAV hat das Versorgungsunternehmen dem Kunden die Abrechnung **mindestens einmal jährlich** auf der Grundlage des tatsächlichen Verbrauchs zur Verfügung zu stellen. Dies entspricht der Vorgabe aus dem Anhang VIIa Nr. 1 zur EED.

Soweit das Versorgungsunternehmen den tatsächlichen Verbrauch für einen bestimmten Abrechnungszeitraum gemäß § 3 Abs. 1 Satz 3 FFVAV geschätzt hat, darf die Abrechnung auf dieser Verbrauchsschätzung beruhen. Dabei sind die Erläuterungspflichten nach § 5 Abs. 2 FFVAV zu beachten.

- **Zurverfügungstellung der Informationen**

Das Versorgungsunternehmen hat dem Kunden gemäß § 4 Abs. 4 FFVAV Abrechnungsinformationen einschließlich Verbrauchsinformationen auf der Grundlage des tatsächlichen Verbrauchs ab dem 1. Januar 2022 **monatlich** zur Verfügung zu stellen, **wenn fernablesbare Messeinrichtungen** installiert sind oder Messeinrichtungen mit der Funktion der Fernablesbarkeit ausgestattet sind. Dies entspricht den Vorgaben aus Anhang VIIa Nr. 2 Abs. 1 und 2 zur EED.

Dazu, wie häufig die Informationen zur Verfügung zu stellen sind, solange noch keine Fernablesbarkeit ermöglicht wurde, enthält § 4 FFVAV keine Aussage.

- **Datenschutz und Datensicherheit**

Das Versorgungsunternehmen hat, wie bei der Verbrauchserfassung über fernablesbare Messeinrichtungen, auch bei der Verarbeitung der Abrechnungsinformationen einschließlich Verbrauchsinformationen die Einhaltung datenschutz- und datensicherheitsrechtlicher Anforderungen zu gewährleisten.

In diesem Zusammenhang weist die Verordnungsbegründung auch auf Artikel 24, 25 und 32 der unmittelbar anwendbaren DSGVO hin²⁴. Diese bestimmen, dass der Verantwortliche im Sinne der DSGVO unter Berücksichtigung der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere der Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen die im Einzelfall erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen selbst zu treffen hat. Dabei treffen die Artikel 24,

²³ BRat-Drs. 310/21 vom 15. April 2021, Seite 12 f.

²⁴ BRat-Drs. 310/21 vom 15. April 2021, Seite 13.

25 und 32 DSGVO auch genauere Festlegungen zum Umfang dieser Pflichten. Um sicherzustellen, dass alle Vorgaben der DSGVO erfüllt werden, werde darauf verzichtet, in der FFVAV spezielle Vorgaben zu technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung von Datenschutz und Datensicherheit festzulegen.



Fragen und Antworten

2.4.1 Worin liegt der Unterschied zwischen Abrechnung und Abrechnungsinformation i.S.d. § 4 Abs. 1 FFVAV?

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 FFVAV hat ein Versorgungsunternehmen dem Kunden Abrechnungen und Abrechnungsinformationen einschließlich Verbrauchsinformationen unentgeltlich zu übermitteln.

Zwischen den Begrifflichkeiten ist genau zu unterscheiden.

- Die „*Abrechnung*“ ist Grundlage für die Geltendmachung des Zahlungsanspruchs des Versorgungsunternehmens. Sie erfolgt nach Abschluss des vertraglich vereinbarten Abrechnungszeitraums, nach § 4 Abs. 3 FFVAV mindestens einmal jährlich auf Basis des tatsächlichen Verbrauchs.
- Unter „*Abrechnungsinformationen*“ sind demgegenüber laut Verordnungsbegründung alle Informationen zu verstehen, die zur Preisermittlung des Kunden erforderlich sind²⁵. Sie basieren gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 FFVAV auf dem tatsächlichen Verbrauch und umfassen nach § 4 Abs. 1 Satz 1 FFVAV die Verbrauchsinformationen.

²⁵ BRat-Drs. 310/21 vom 15. April 2021, Seite 12; Legaldefiniert sind „*Abrechnungsinformationen*“ im Übrigen auch in § 3 Nr. 1 EnWG als: „*Informationen, die üblicherweise in Rechnungen über die Energiebelieferung von Letztverbrauchern zur Ermittlung des Rechnungsbetrages enthalten sind, mit Ausnahme der Zahlungsaufforderung selbst*“. Diese im Jahr 2021 neu in das EnWG eingefügte Definition (siehe BGBl. I S. 3026) kann zur Auslegung des Begriffs mit herangezogen werden, auch wenn das EnWG gerade nicht auf die Lieferung von Fernwärme und Fernkälte anzuwenden ist.

- „*Verbrauchsinformationen*“ sind solche Informationen, die Auskunft über den Verbrauch des Kunden geben²⁶.

Bei den, den Kunden zu übermittelnden Informationen geht es also um die Darstellung der Verbrauchswerte sowie der damit verbundenen Kosten auf Grundlage des vertraglich vereinbarten Preises. Die Abrechnungsinformationen sind ausdrücklich keine Rechnung, sondern lediglich eine unterjährige Information zum Verbrauchsverlauf sowie dazu, welches Entgelt der Kunde für die im relevanten Zeitraum gelieferte Wärme zu zahlen hätte.

Die FFVAV lässt dabei offen, ob die Berechnung der fiktiv geschuldeten Summe dem Kunden auf Basis der übermittelten Informationen überlassen werden kann oder ob die Ermittlung des rechnerischen Produkts aus Verbrauch und Preis ebenfalls noch als „*Abrechnungsinformation*“ gilt. In jedem Fall sollte das Versorgungsunternehmen kenntlich machen, dass es sich bei diesen Informationen nicht um eine Rechnung handelt. Besonders muss klar werden, dass etwa vereinbarte Abschläge auf die jährliche Rechnung unabhängig von der „*Abrechnungsinformation*“ geschuldet sind.

Insbesondere, wenn der tatsächliche Preis erst auf der Grundlage der Preisformel am Ende des Lieferzeitraums feststeht, können die Preisinformationen nur in einer Wiedergabe der Preisregelung des Vertrages bestehen. Eine „*Abrechnungsinformation*“ unter Zugrundelegung von tatsächlich nicht geltenden Preisen könnte als irreführend angesehen werden.

2.4.2 Schließt die unentgeltliche Übermittlung der Informationen eine Weitergabe der Kosten für die Informationen aus?

§ 4 Abs. 1 FFVAV verlangt, dass dem Kunden die Abrechnungsinformation einschließlich der Verbrauchsinformationen unentgeltlich zu übermitteln sind. Das bedeutet, für die Informationen und deren Übermittlung an den Kunden darf kein *gesondertes* Entgelt verlangt werden.

Davon unabhängig können die Versorgungsunternehmen aber die Kosten, die für die Ermöglichung der Informationsübermittlung anfallen (z.B. Investitionen in IT-Technologie, Software u.ä.), über die allgemeinen Entgelte weitergeben werden. Der Wortlaut der Regelung sieht keine unentgeltliche Datenbereitstellung vor, so dass die Erhebung eines angemessenen Entgeltes auch für die Zusammenstellung der Informationen nicht ausgeschlossen ist. Ob dies auch in bestehenden Fernwärme- oder Fernkälteversorgungsverträgen umgesetzt werden kann, hängt letztlich von den vertraglichen Anpassungsregelungen bzw. davon ab, inwieweit bestehende Vertragsregelungen solche Kosten miteinschließen (z.B. die „Steuer- und Abgabenklausel“).

²⁶ BRat-Drs. 310/21 vom 15. April 2021, Seite 12.

2.4.3 Was meint „elektronisch bereitstellen“ i.S.d. § 4 Abs. 1 Satz 2 FFVAV? Genügt es, den Kunden die Möglichkeit einzuräumen, selbst auf Informationen in einem Kundendatenportal zuzugreifen?

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 FFVAV sind die Abrechnungen, Abrechnungsinformationen einschließlich der Verbrauchsinformationen auf Wunsch des Kunden elektronisch – und dabei ebenfalls unentgeltlich – bereitzustellen.

In der Verordnungsbegründung heißt es hierzu, dass die Informationen entweder auf elektronischem Wege (z.B. per E-Mail) an den Kunden übersandt oder diesem im Internet in einem Kundenportal des Versorgungsunternehmens bereitgestellt werden können²⁷.

Werden die Informationen auf der unternehmenseigenen Internetseite (im individuellen Kundenkonto) bereitgestellt, so dass der Kunde diese dort abrufen kann, ist eine aktive Versendung per E-Mail oder per Post darüber hinaus nicht erforderlich. Es genügt, wenn der Kunde über die Hinterlegung aktueller Abrechnungsinformationen und Verbrauchsinformationen, beispielweise per E-Mail oder SMS informiert wird.

Die Informationsbereitstellung kann aber auch über andere geeignete elektronische Medien erfolgen, wie beispielsweise eine unternehmenseigenen App.

Bei einer Übermittlung der Informationen per E-Mail wäre ggf. eine geeignete Verschlüsselungstechnik zu verwenden, um den datenschutzrechtlichen Anforderungen zu genügen.

2.4.4 Muss die Offenlegung der Kosten für fernablesbare Messeinrichtungen, der Einsparungen durch die entfallende Vor-Ort-Ablesung sowie der Einsparungen durch eine spartenübergreifende Fernablesung proaktiv erfolgen oder nur auf Anfrage des Kunden?

Nach § 4 Abs. 2 FFVAV hat das Versorgungsunternehmen dem Kunden die benannten Kosten klar und verständlich offenzulegen. Auch wenn hierbei kein Informationsweg ausdrücklich festgelegt wird, legt der gewählte Wortlaut „*offenzulegen*“ eine aktive Mitteilung durch das Versorgungsunternehmen zumindest nahe. Auf ein Verlangen des Kunden stellt § 4 Abs. 2 FFVAV jedenfalls nicht ab.

Eine Verpflichtung zur Einhaltung einer bestimmten Form besteht allerdings nicht. Die Entscheidung über die Art und Weise der Mitteilung obliegt dem Versorgungsunternehmen. Die Offenlegung kann daher beispielsweise auf der Internetseite des Versorgungsunternehmens

²⁷ BRat-Drs. 310/21 vom 15. April 2021, Seite 12 f.

erfolgen. Möglich ist aber auch eine Mitteilung dieser Kosten über eine Beilage zu den Abrechnungsinformationen.

2.4.5 Wie kann die durch § 4 Abs. 2 FFVAV geforderte Angabe der Kosten und Einsparungen vorgenommen werden?

Für die Darstellung der Kosten für fernablesbare Messeinrichtungen, der Einsparungen durch die entfallende Vor-Ort-Ablesung sowie der Einsparungen durch eine spartenübergreifende Fernablesung sollte hierbei eine pauschale Berechnung, ggf. je Kundengruppe genügen.

Dabei ist kein eins zu eins Vergleich für eine Ablesung vorzunehmen, sondern ein Jahreskostenvergleich, bei dem eine jährliche Vorort-Ablesung mit (ab frühestens 1. Januar 2022) 12 monatlichen Fernablesungen der gewählten Technik ins Verhältnis zu setzen ist.

2.4.6 Worin unterscheidet sich die Vorgabe des § 4 Abs. 2 FFVAV zu der des § 3 Abs. 8 FFVAV?

§ 3 Abs. 8 FFVAV gibt vor, dass das Versorgungsunternehmen, sofern es eine Weitergabe der bei der Installation, Nachrüstung sowie dem Betrieb von fernablesbaren Messeinrichtungen nach § 3 Abs. 1 bis 3 FFVAV anfallenden Kosten zu Lasten der Kunden vorsieht, den Kunden die betreffenden Kosten unter Berücksichtigung der möglicherweise zu erzielenden Einsparungen transparent und verständlich darzulegen hat.

In § 4 Abs. 2 FFVAV heißt es, dass Versorgungsunternehmen verpflichtet sind, die Kosten für fernablesbare Messeinrichtungen, die Einsparungen durch die entfallende Vor-Ort-Ablesung und Einsparungen durch spartenübergreifende Fernablesung dem Kunden klar und verständlich offenzulegen.

Die Verpflichtung nach § 4 Abs. 2 FFVAV gilt damit unabhängig davon, ob das Versorgungsunternehmen die benannten Kosten an seine Kunden weitergeben möchte. Das wiederum ist aber Voraussetzung der Verpflichtung aus § 3 Abs. 8 FFVAV.

Da § 4 Abs. 2 FFVAV unabhängig von der Weitergabe der Kosten ohnehin jeden Versorger betrifft und damit die Regelung des § 3 Abs. 8 FFVAV gewissermaßen überlagert, läuft deren Regelungsgehalt insoweit ins Leere.

2.4.7 Was bedeutet „spartenübergreifende Fernablesung“ i.S.d. § 4 Abs. 2 FFVAV?

Nach § 4 Abs. 2 FFVAV müssen dem Kunden unter anderem die Einsparungen durch „spartenübergreifende Fernablesung“ klar und verständlich offengelegt werden.

In der Begründung zu dem Beschluss des Bundesrates heißt es hierzu, dass Einsparungen durch parallele Umstellungen für Strom- und Gasmesseinrichtungen auf Fernablesbarkeit realisiert werden könnten²⁸.

Eine spartenübergreifende Fernablesung ist konkret auch in § 3 Abs. 7 FFVAV für den Fall vorgesehen, dass bereits ein Smart-Meter-Gateway für den Messstellenbetrieb der Sparte Strom vorhanden ist. Dann kann der Anschlussnehmer zur Messung des Fernwärme- oder Fernkälteverbrauchs einen Messstellenbetreiber auswählen, um von dem Bündelangebot nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 MsbG Gebrauch zu machen.

Eine Pflicht zur Angabe von Einsparungen für spartenübergreifende Fernablesung kann jedoch nicht bestehen, wenn das Versorgungsunternehmen diese nicht anbietet. Auch eine Pflicht darauf hinzuweisen, dass der Kunde, der nicht Anschlussnehmer ist, nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 MsbG das Recht hat, eine spartenübergreifende Ablesung abzulehnen, wenn diese zu Mehrkosten ggü. den einzelnen Ablesungen führt, ist der Regelung nicht zu entnehmen.

2.4.8 Ab welchem Zeitpunkt sind die Abrechnungsinformationen einschließlich der Verbrauchsinformationen monatlich zur Verfügung zu stellen?

Monatlich müssen die Informationen gemäß § 4 Abs. 4 Satz 2 FFVAV dann zur Verfügung gestellt werden, wenn eine fernablesbare Messeinrichtung vorhanden ist.

Das ergibt sich aus dem nunmehr eindeutigen Wortlaut des § 4 Abs. 4 FFVAV, der mit Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt am 10. November 2021 berichtet wurde: Der bis dahin in § 4 Abs. 5 FFVAV verortete Satz 1 („*Ab dem 1. Januar 2022 sind die Abrechnungsinformationen einschließlich Verbrauchsinformationen nach Satz 1 monatlich zur Verfügung zu stellen.*“) wurde mit dieser Korrektur gestrichen und dem Absatz 4 angefügt. Damit wird deutlich, dass diese Anforderung nur dann gilt, wenn fernablesbare Messeinrichtungen vorhanden sind²⁹.

Die Verpflichtung zur monatlichen Zurverfügungstellung gilt auch dann, wenn dem Kunde gemäß § 4 Abs. 1 FFVAV die Informationen auf Wunsch elektronisch bereitgestellt werden.

²⁸ Beschluss des Bundesrats, BRat-Drs. 310/21 (B) vom 25. Juni 2021, Seite 8 (zu § 4 Abs. 1a).

²⁹ Dies kommt schließlich auch in der Verordnungsbegründung so zum Ausdruck: „*Ab dem 1. Januar 2022 sollen die Abrechnungsinformationen einschließlich Verbrauchsinformationen monatlich zur Verfügung gestellt werden, wenn fernablesbare Messeinrichtungen eingebaut oder Messeinrichtungen mit der Funktion der Fernablesbarkeit ausgestattet wurden.*“, BRat-Drs. 310/21 vom 15. April 2021, Seite 13 (noch zu § 4 Abs. 3).

2.4.9 Kann auf die monatliche Zurverfügungstellung (nach § 4 Abs. 4 Satz 2 FFVAV) der Abrechnungsinformationen sowie der Verbrauchsinformationen verzichtet bzw. hiervon abgesehen werden?

Die FFVAV sieht keinen Verzicht auf die vorgeschriebenen Informationen vor, ebenso wenig einen Verzicht auf den für die Zurverfügungstellung vorgesehenen Turnus. Das Versorgungsunternehmen „hat“ die Abrechnungsinformationen und die Verbrauchsinformationen dem Kunden „zur Verfügung zu stellen“, im Falle des § 4 Abs. 4 Satz 2 FFVAV monatlich.

2.4.10 In welcher Form kann das Erfordernis der Zurverfügungstellung i.S.d. § 4 Abs. 4 FFVAV erfüllt werden?

§ 4 FFVAV verwendet unterschiedliche Begriffe im Zusammenhang mit der Mitteilung der Abrechnungsinformationen und Verbrauchsinformationen (sowie der Abrechnung):

- So heißt es in § 4 Abs. 1 Satz 1 FFVAV, dass das Versorgungsunternehmen die Information dem Kunden „zu übermitteln“ hat.
- § 4 Abs. 1 Satz 2 FFVAV räumt die Möglichkeit ein, dass die Informationen auf Wunsch des Kunden elektronisch „bereitzustellen“ sind.
- Und § 4 Abs. 4 FFVAV gibt vor, dass diese Informationen, ebenso wie die Abrechnung nach § 4 Abs. 3 FFVAV, dem Kunden „zur Verfügung zu stellen“ sind.

„Übermitteln“ meint dem Wortsinn nach, dass der Absender, also hier das verpflichtete Versorgungsunternehmen dafür Sorge trägt, dass seine Nachricht bzw. hier die Information den Empfänger erreicht. Auf welche Weise er dies tut, lässt die FFVAV ausdrücklich offen. Damit hat das Versorgungsunternehmen ein Wahlrecht, ob es seine Verpflichtung beispielsweise per Post oder per E-Mail erfüllt.

„Bereitstellen“ meint seinem Wortsinn nach, dass einem anderen die Möglichkeit eingeräumt wird, etwas zu nutzen, hier dem Kunden die Möglichkeit, auf die Informationen des Versorgungsunternehmens zuzugreifen. Die Bedeutung des Wortes spricht klar dafür, dass eine Information auch in einem Kundenportal hinterlegt werden kann, bei dem der Kunde eine Hauptschuld hat. Eine weitergehende Handlungspflicht des Versorgungsunternehmens, z.B. wenn der Kunde das Portal nicht nutzt, besteht nicht. Insbesondere hat der Kunde keinen Anspruch auf eine Übermittlung in Papierform³⁰.

„Zur Verfügung stellen“ wird im allgemeinen Sprachgebrauch als Synonym für das Wort „bereitstellen“ benutzt. Die Anforderung des § 4 Abs. 3 und 4 FFVAV kann damit auf dieselbe Weise erfüllt werden, wie die Bereitstellung, wenngleich dies – streng nach Wortlaut – nicht

³⁰ Siehe hierzu auch bereits oben, unter Punkt **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.0 c)**.

zwingend elektronisch erfolgen muss. Es spricht aber, auch mit Blick auf die Verordnungsbe-gründung, wonach den Kunden ein nachhaltigerer, zeitgemäßer Informationsweg eröffnet werden soll, einiges dafür, ebenfalls eine elektronische Lösung vorzusehen³¹.

Für die Abrechnung nach § 4 Abs. 3 FFVAV ist dabei allerdings darauf zu achten, dass die Rech-nung dem Kunden nach § 27 Abs. 1 AVBFernwärmeV zugehen muss, um fällig zu werden, so dass hier entgegen der Begründung doch unterschiedliche Anforderungen erfüllt werden müs-sen.

2.5 Inhalt und Transparenz der Abrechnungen

§ 5 FFVAV setzt vollumfänglich die Vorgaben der EED dazu um, welche Informationen das Ver-sorgungsunternehmen seinem Kunden unentgeltlich sowie auf klare und verständliche Weise mit der Abrechnung zur Verfügung zu stellen hat.

- **Angabe von Informationen in den Abrechnungen**

§ 5 Abs. 1 FFVAV greift die Vorgaben aus Anhang VIIa Nr. 3 EED auf und benennt die anzuge-benden Informationen:

1. Informationen über die für die Versorgung des Kunden geltenden **tatsächlichen Preise** und dessen **tatsächlichen Verbrauch**,
2. Informationen über
 - a) den **aktuellen und prozentualen Anteil der eingesetzten Energieträger und der eingesetzten Wärme- oder Kältegewinnungstechnologien im Gesamtenergiemix im Durchschnitt des letzten Jahres**,

⇒ Die Verordnungsbegründung führt hierzu aus, dass der gesamte Energie- und Tech-nologienmix, darunter beispielsweise Solarthermie, Geothermie und Abwärme des Versorgungsunternehmens zu berücksichtigen ist. Insoweit weiche der Verord-nungstext vom Text der EED ab, weil nicht nur in Verbrennungsanlagen erzeugte Wärme bzw. Kälte erfasst werde³².

- b) die mit dem Energiemix verbundenen **jährlichen Treibhausgasemissionen**; bei Kun-den, die mit Fernkälte oder Fernwärme aus technisch zusammenhängenden Fern-kälte- oder Fernwärmesystemen mit einer thermischen Gesamtnennleistung unter 20 Megawatt versorgt werden, ist diese Verpflichtung erst ab dem 1. Januar 2022 anzuwenden,

³¹ Vgl. BRat-Drs. 310/21 vom 15. April 2021, Seite 12 f.

³² BRat-Drs. 310/21 vom 15. April 2021, Seite 14.

- c) die auf Wärme oder Kälte erhobenen **Steuern, Abgaben oder Zölle**,
- ⇒ Der Kunde soll laut Verordnungsbegründung im Sinne einer Erläuterung informiert werden, und zwar nicht über Steuern, Abgaben und Zölle, die auf einzelne Energieträger, sondern diejenigen, die auf die Endprodukte Wärme und Kälte erhoben werden³³.
3. einen **Vergleich des gegenwärtigen, witterungsbereinigten Wärme- oder Kälteverbrauchs** des Kunden mit dessen witterungsbereinigtem Wärme- oder Kälteverbrauch im **gleichen Zeitraum des Vorjahres in grafischer Form**,
- ⇒ In der Verordnungsbegründung heißt es hierzu, für die Witterungsbereinigung müsse der Einfluss der Witterung im Zeitabschnitt am jeweiligen Standort berücksichtigt werden, etwa durch eine Temperaturbereinigung nach Gradtagszahlen³⁴.
4. **Kontaktinformationen**, darunter Internetadressen, von **Verbraucherorganisationen, Energieagenturen oder ähnlichen Einrichtungen, bei denen Informationen über angebotene Maßnahmen zur Energieeffizienzverbesserung, Kunden-Vergleichsprofile und objektive technische Spezifikationen für energiebetriebene Geräte eingeholt werden können**,
5. Informationen über **Beschwerdeverfahren im Zusammenhang mit der Verbrauchsmessung und der Abrechnung**, über Dienste von **Bürgerbeauftragten oder über alternative Streitbeilegungsverfahren**, soweit diese zur Anwendung kommen,
- ⇒ Eine Verpflichtung zur Teilnahme an entsprechenden Verfahren ist hiermit nicht verbunden.
6. **Vergleiche mit dem normierten oder durch Vergleichstests ermittelten Durchschnittskunden derselben Nutzerkategorie**; im Fall der elektronischen Übermittlung der Abrechnung kann ein solcher Vergleich vom Versorgungsunternehmen **alternativ online bereitgestellt** und in der Abrechnung darauf verwiesen werden.
- ⇒ Die Verordnungsbegründung enthält den Hinweis, dass, sollte es keine gängigen Nutzerkategorien geben, auf den Durchschnittsverbrauch pro Wohnfläche abgestellt werden könne³⁵.

Soweit Abrechnungen im Fall des § 4 Abs. 3 Satz 2 FFVAV nicht auf dem tatsächlichen Verbrauch beruhen (Schätzung), muss das Versorgungsunternehmen gemäß § 5 Abs. 2 FFVAV – abweichend von § 5 Abs. 1 FFVAV – auf klare und verständliche Weise erklären, wie der in der

³³ BRat-Drs. 310/21 vom 15. April 2021, Seite 14.

³⁴ BRat-Drs. 310/21 vom 15. April 2021, Seite 14.

³⁵ BRat-Drs. 310/21 vom 15. April 2021, Seite 14.

Abrechnung ausgewiesene Betrag berechnet wurde. In der Abrechnung sind insoweit mindestens die Informationen gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 4 und 5 FFVAV anzugeben.

- **Weitere Informationen auf der Internetseite und in den Abrechnungen**

Das Versorgungsunternehmen hat gemäß § 5 Abs. 3 FFVAV in leicht zugänglicher Form, auf seiner Internetseite und in den Abrechnungen, Informationen über

1. den **Primärenergiefaktor** (i.S.d. § 22 des Gebäudeenergiegesetzes (GEG)³⁶) seines technisch zusammenhängenden Fernwärme- oder Fernkältesystems zugänglich zu machen sowie darüber,
2. wie hoch in seinem technisch zusammenhängenden Fernwärme- oder Fernkältesystem der **prozentuale Anteil der eingesetzten Erneuerbaren Energien** im Sinne des § 3 Abs. 2 GEG in der jeweils geltenden Fassung ist.

§ 5 Abs. 3 FFVAV dient der Umsetzung des Art. 24 Abs. 1 RED II.

- **Weitergabe an Energiedienstleister**

Auf Verlangen des Kunden ist das Versorgungsunternehmen nach § 5 Abs. 4 FFVAV verpflichtet, Informationen über die Abrechnungen und den historischen Verbrauch des Kunden, soweit verfügbar, einem vom Kunden benannten Energiedienstleister zur Verfügung zu stellen.

Diese Regelung dient der Umsetzung des Art. 10a Abs. 2 a EED.



Fragen und Antworten

2.5.1 **Worin unterscheiden sich die nach § 5 FFVAV mit den Abrechnungen zur Verfügung zu stellenden Informationen von den Abrechnungsinformationen i.S.d. § 4 FFVAV?**

Abrechnungsinformationen sind (nur) solche Informationen, die zur Preisermittlung des Kunden erforderlich sind³⁷.

Die nach § 5 FFVAV mit der Abrechnung zur Verfügung zu stellenden Informationen gehen darüber hinaus. Demzufolge sind beispielsweise Kontaktinformationen i.S.d. § 5 Abs. 1 Nr. 3 FFVAV oder auch Informationen über Beschwerdeverfahren nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 FFVAV keine

³⁶ So BRat-Drs. 310/21 vom 15. April 2021, Seite 15.

³⁷ Siehe hierzu auch bereits oben, unter Punkt **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.0 a)**.

preisrelevanten Informationen und damit auch keine Abrechnungsinformationen nach § 4 FFVAV.

Es handelt sich bei den in § 5 FFVAV geforderten Informationen also nicht um die (bei fernablesbaren Messeinrichtungen monatlich zur Verfügung zu stellenden) Abrechnungsinformationen i.S.d. § 4 FFVAV, sondern um Informationen im Zusammenhang mit der Jahresabrechnung. Wird dem Kunden ggü. die Jahresabrechnung erstellt, müssen dem Versorger alle hierfür benötigten Informationen vorliegen, wie etwa der zugrunde zu legende Verbrauch sowie die aktuellen bzw. die in dem jeweils abgerechneten Zeitraum geltenden Preise, so dass er diese auch entsprechend weitergeben kann.

2.5.2 Müssen die gesamten in § 5 FFVAV geforderten Informationen auf der Rechnung angegeben werden oder genügt dort ein Verweis auf die Internetseite des Versorgungsunternehmens?

§ 5 Abs. 1 FFVAV erfordert, dass das Versorgungsunternehmen dem Kunden die aufgeführten Informationen mit den Abrechnungen zur Verfügung stellt.

Ebenso wie bei der Mitteilung der Abrechnungsinformationen und der Verbrauchsinformationen spricht einiges dafür, dass der Ordnungsgeber mit der Verwendung des Begriffs „zur Verfügung stellen“ einen Informationsweg eröffnen wollte, der auch durch eine elektronische Übermittlung beschränkt werden kann.

Dabei ist zu beachten, dass die Abrechnung selbst alle der in § 5 Abs. 1 FFVAV aufgeführten Informationen enthält, die „mit den Abrechnungen“ zur Verfügung gestellt werden müssen. Eine Ausnahme sieht die Verordnung lediglich in § 5 Abs. 1 Nr. 6 FFVAV vor, wonach im Fall der elektronischen Übermittlung der Abrechnung der danach geforderte Vergleich vom Versorgungsunternehmen alternativ online bereitgestellt und in der Abrechnung darauf verwiesen werden kann.

§ 5 Abs. 3 FFVAV gibt vor, dass das Versorgungsunternehmen die hierin genannten Informationen auf seiner Internetseite und in den Abrechnungen zugänglich zu machen hat. Diesbezüglich dürfte es genügen, wenn in den Rechnungen auf die Veröffentlichung im Internet hingewiesen wird. Anders als bei den Informationen nach § 5 Abs. 1 handelt es sich hierbei nicht um Informationen, die gemäß den Vorgaben der EED mit den Abrechnungen zur Verfügung gestellt werden müssen. Auf den Angaben im Internet liegt laut Begründung des Bundesratsbeschlusses hinsichtlich der durch § 5 Abs. 3 FFVAV geforderten Informationen der Schwerpunkt. Demnach soll auch potenziellen Neukunden die Möglichkeit gewährt werden, sich umfassend

über die Fernwärmeversorgung zu informieren und eine Entscheidung zur Wärmeversorgung zu treffen³⁸.

2.5.3 Worauf soll der nach § 5 Abs. 1 Nr. 6 FFVAV geforderte Vergleich abstellen: Verbrauch, Preise, Art der Einsatzenergien in Prozent?

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 6 FFVAV hat das Versorgungsunternehmen dem Kunden Vergleiche mit dem normierten oder durch Vergleichstests ermittelten Durchschnittskunden derselben Nutzerkategorie zur Verfügung zu stellen. Im Fall der elektronischen Übermittlung der Abrechnung kann ein solcher Vergleich vom Versorgungsunternehmen alternativ online bereitgestellt und in der Abrechnung darauf verwiesen werden.

Konkretere Vorgaben zu den Inhalten eines solchen Vergleichs enthält § 5 FFVAV nicht. Aktuell gibt es hierfür auch keine bekannten Standards. BDEW und AGFW erarbeiten derzeit mögliche Kundenvergleichsprofile. Solange keine Vergleichsprofile vorliegen, könne laut Verordnungsbegründung der Durchschnittsverbrauch pro Wohnfläche zugrunde gelegt werden³⁹. Ein Vergleich i.e.S. dürfte dabei jedoch häufig daran scheitern, dass dem Versorgungsunternehmen die betreffenden Parameter seiner Kunden nicht vorliegen.

Gibt es keine weiteren Vorgaben zu den Rahmenbedingungen des hier geforderten Vergleichs, steht es dem Versorgungsunternehmen frei, welche Vergleichs- bzw. Durchschnittswerte es zur Verfügung stellt, in denen sich seine Kunden möglichst wiederfinden. In Betracht kommen Kundenvergleichsprofile z.B. für die Wohnungswirtschaft, Einfamilienhäuser, Industrie- und Gewerbekunden (ggf. spezifiziert nach Branchen) u.ä.

Eine Besonderheit könnte bei dezentralen, individuellen Wärmeversorgungslösungen in Form des Contractings gelten. Aufgrund der Individualität der einzelnen Versorgungskonstellationen, gibt es womöglich keine untereinander „vergleichbaren“ Contracting-Lösungen bei unterschiedlichen Liegenschaften. Im Zuge der Veröffentlichungspflicht sollte das Versorgungsunternehmen jedoch zumindest auf diese Besonderheit entsprechend hinweisen.

2.5.4 Worum handelt es sich bei einem „technisch zusammenhängenden Fernkälte- oder Fernwärmesystem“ i.S.d. § 5 Abs. 1 Nr. 2b und Abs. 3 FFVAV?

Der Wortlaut des § 5 FFVAV lässt offen, was der Ordnungsgeber unter diesem Begriff versteht, ebenso die Verordnungsbegründung.

³⁸ Beschluss des Bundesrats, BRat-Drs. 310/21 (B) vom 25. Juni 2021, Seite 11.

³⁹ BRat-Drs. 310/21 vom 15. April 2021, Seite 15.

Fraglich bleibt damit, inwieweit auch die dezentrale, individuelle Wärmeversorgung ein System in diesem Sinne darstellt. Dem Wortsinn nach dürfte es sich jedenfalls bei einer einzelnen Erzeugungsanlage die lediglich einen Kunden bzw. ein Gebäude versorgt, noch nicht um ein solches System handeln.

2.5.5 Müssen gemäß § 5 Abs. 3 FFVAV die Primärenergiefaktoren sämtlicher Anlagen im Internet veröffentlicht werden? Oder genügt die Veröffentlichung in Kundenportalen?

Der Wortlaut des § 5 Abs. 3 FFVAV stellt ausdrücklich auf die Veröffentlichung im Internet ab. So hat das Versorgungsunternehmen in leicht zugänglicher Form, auf seiner Internetseite und in den Abrechnungen, u.a. Informationen über den Primärenergiefaktor zugänglich zu machen. Eine Differenzierung in Hinblick auf die Größe der Anlagen erfolgt im Rahmen von § 5 Abs. 3 FFVAV nicht.

Nach dem zu § 5 FFVAV ergangenen Beschluss des Bundesrates wurde unter Verweis auf die europarechtlichen Vorgaben ausdrücklich klargestellt, dass eine Veröffentlichung im Internet erfolgen soll⁴⁰. Somit solle u.a. Neukunden die Möglichkeit gegeben werden, sich umfassend über die Fernwärmeversorgung zu informieren. Damit genügt eine Einstellung der geforderten Daten in einem Kundenportal nicht den Anforderungen nach § 5 Abs. 3 FFVAV.

2.5.6 Umfasst die Verpflichtung zur Veröffentlichung der jährlichen Treibhausgasemissionen von Versorgungsunternehmen, die technisch zusammenhängende Fernkälte- oder Fernwärmesysteme betreiben, die eine thermischen Gesamtnennleistung von 20 MW unterschreiten, bereits die im Jahr 2022 erfolgende Jahresabrechnung für das Jahr 2021?

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2b FFVAV muss das Versorgungsunternehmen dem Kunden mit den Abrechnungen Informationen über die mit dem Energiemix verbundenen jährlichen Treibhausgasemissionen zur Verfügung stellen. Bei Kunden, die mit Fernkälte oder Fernwärme aus technisch zusammenhängenden Fernkälte- oder Fernwärmesystemen mit einer thermischen Gesamtnennleistung unter 20 MW versorgt werden, ist diese Verpflichtung erst ab dem 1. Januar 2022 anzuwenden.

Unklar ist, ob in diesem Fall bereits mit der nach dem 1. Januar 2022 auszustellenden Jahresabrechnung für das Jahr 2021 die Emissionen des Jahres 2021 aufzuführen sind, oder ob sich diese Verpflichtung erst auf die Jahresabrechnung im Jahr 2023 für das Jahr 2022 und damit auf die ab dem 1. Januar 2022 verursachten Treibhausgasemissionen bezieht.

⁴⁰ Beschluss des Bundesrats, BRat-Drs. 310/21 (B) vom 25. Juni 2021, Seite 11.

Da der Verordnungsgeber bewusst eine Unterscheidung zwischen den Systemen mit einer thermischen Gesamtnennleistung über und unter 20 MW trifft, muss es auch in der Rechtsfolge einen Unterschied geben. Eindeutig ist, dass für solche Systeme, die die Grenze von 20 MW überschreiten, § 5 Abs. 1 Nr. 2b FFVAV mit dem Inkrafttreten der Verordnung gilt. Das bedeutet, deren Betreiber müssen diese Information mit der Jahresabrechnung für das Jahr 2021 zur Verfügung stellen. Hätte dies auch für die Systeme unter 20 MW gelten sollen, hätte es der getroffenen Unterscheidung in § 5 Abs. 1 Nr. 2b FFVAV nicht bedurft. Folglich sprechen gute Gründe dafür, dass deren Betreiber die Angabe hierzu erst mit ihrer Jahresabrechnung für das Jahr 2022 im Jahr 2023 ausweisen müssen.

In dieser Sichtweise liegt auch kein Verstoß gegen die europäischen Vorgaben, die eine generelle Ausnahme für kleinere Systeme in den jeweiligen Mitgliedstaaten zulassen, Anhang VIIa zur EED, Nr. 3b. Auch in der Verordnungsbegründung heißt es, den betroffenen Versorgungsunternehmen solle, indem die Verpflichtung erst ab dem 1. Januar 2022 gilt, eine adäquate Umsetzung ermöglicht werden⁴¹.

⁴¹ BRat-Drs. 310/21 vom 15. April 2021, Seite 14.

III. Die Änderungen der AVBFernwärmeV

Die durch das BMWi ursprünglich vorgeschlagenen Änderungen der AVBFernwärmeV waren zunächst rein rechtstechnischer Natur und bezogen sich ausschließlich auf die neuen Vorgaben der neuen FFVAV (Verweise in §§ 18 und 24 AVBFernwärmeV auf §§ 3, 4 und 5 FFVAV). Die aufgrund der Empfehlungen vor allem des Ausschusses für Agrarpolitik und Verbraucherschutz des Bundesrates umgesetzten Anpassungen gehen jedoch noch weit darüber hinaus und betreffen auch Regelungsgegenstände, die nicht durch die beiden europäischen Richtlinien (EED und RED II) vorgesehen waren.

1 Überblick über die Regelungsinhalte

Die Änderungen der AVBFernwärmeV bringen im Wesentlichen folgende neue Regelungen mit sich:

- Veröffentlichungspflicht bzgl. der allgemeinen Versorgungsbedingungen, einschließlich der dazugehörigen Preisregelungen, Preisanpassungsklauseln und Preiskomponenten, sowie Veröffentlichung eindeutiger Verweise auf die Quellen verwendeter Indizes und Preislisten: barrierefrei im Internet,
- Veröffentlichung von Informationen über Netzverluste im Internet,
- Leistungsanpassungsrecht des Kunden,
- Benachrichtigungspflicht vor Zutritt beim Kunden,
- Beibehaltung des Ersatz- und des Hilfsverfahrens zur Messung,
- Keine Änderung der Preisanpassungsklausel einseitig durch öffentliche Bekanntgabe.

2 Die Regelungen im Einzelnen

2.1 Anwendbarkeit (Abweichungsverbot)

Gemäß des neuen § 1 Abs. 3 Satz 3 AVBFernwärmeV darf von den Bestimmungen des § 18 Abs. 1 und § 24 Abs. 1 AVBFernwärmeV nicht abgewichen werden.

§ 18 Abs. 1 AVBFernwärmeV enthält den inhaltlichen Verweis auf § 3 FFVAV, § 24 Abs. 1 AVBFernwärmeV den auf die §§ 4 und 5 FFVAV. Damit ist deren Anwendung bei der Verwendung allgemeiner Versorgungsbedingungen nach § 1 Abs. 1 AVBFernwärmeV zwingend.



Fragen und Antworten

2.1.1 Gelten die Neuregelungen der AVBFernwärmeV nur für Neuverträge oder zwingend auch für Bestandsverträge?

Zu den Änderungen der AVBFernwärmeV wurde keine explizite Übergangsvorschrift geschaffen. Damit gelten die Neuregelungen sowohl für alle nach dem Inkrafttreten der Verwaltungsänderung abgeschlossenen Verträge als auch für alle zu diesem Zeitpunkt bereits bestehenden Vertragsverhältnisse, denen die AVBFernwärmeV zugrunde liegt. Das gilt eindeutig für solche Fälle, in denen vertraglich auf die AVBFernwärmeV in der jeweils gültigen Fassung verwiesen wird. Im Übrigen ergibt sich die Anwendbarkeit der Neuregelungen auch auf Bestandsverträge aus den folgenden Überlegungen.

§ 37 Abs. 2 AVBFernwärmeV regelt (unverändert), dass die §§ 2 bis 34 AVBFernwärmeV unmittelbar auch für Versorgungsverträge gelten, die bereits vor dem 1. April 1980 zustande gekommen sind. Dabei stellt das Wort „auch“ klar, dass die Vorschriften ebenfalls für nach dem 1. April 1980 zustande gekommene Verträge gelten. Sofern der Gesetzgeber wie vorliegend Änderungen an diesen Vorschriften vornimmt, § 37 AVBFernwärmeV aber unverändert bestehen bleibt, folgt daraus, dass die §§ 2 bis 34 AVBFernwärmeV in ihrer jeweils geltenden Fassung zur Anwendung kommen. Das gilt auch unabhängig davon, ob in dem Vertrag selbst ein dynamischer Verweis auf die AVBFernwärmeV verankert ist, oder nicht.

Allein aus dem Fehlen einer expliziten Übergangsvorschrift für die neuen Vorgaben folgt auch nicht Gegenteiliges. Weist das Übergangsrecht Lücken auf, greifen die Grundsätze des intertemporalen Rechts. Diese besagen, dass zum Zeitpunkt des Inkrafttretens stets neues Recht, auch auf bestehende Rechtsverhältnisse anzuwenden ist, wenn sich aus dem Gesetz nichts anderes ergibt und solange in der Anwendung des neuen Rechts kein Verstoß gegen den verfassungsrechtlich verankerten Vertrauensschutz liegt⁴².

⁴² Eine andere Auffassung, wonach die Änderungen der AVBFernwärmeV nur für Neuanlagen anzuwenden seien, dürfte vor dem Hintergrund einer europarechtskonformen Auslegung und der daraus resultierenden zwingenden Umsetzung zumindest der Vorgaben zur Messung und Abrechnung nur schwer zu vertreten sein. Eine „getrennte Nichtanwendung“ der einzelnen Neuregelungen auf Bestandsverträge kommt ohne ausdrückliche Anordnung durch den Ordnungsgeber (in einer entsprechenden Übergangsvorschrift) jedenfalls nicht in Betracht.

2.1.2 Sind die neuen Regelungen der AVBFernwärmeV auch dann anzuwenden, wenn absehbar ist, dass diese zeitnah erneut überarbeitet und damit wiederum geändert werden?

Sobald das Ordnungsgebungsverfahren zur weiteren Anpassung der AVBFernwärmeV eingeleitet worden ist⁴³ und sich infolgedessen absehen lässt, dass bestimmte, vor allem durch den Bundesrat eingeführte Änderungen wieder modifiziert werden sollen, könnte der bevorstehende Erlass der erneuten Novellierung der AVBFernwärmeV im Zuge etwaiger Vertragsanpassungen zu berücksichtigen sein. Das Einfordern von zwischenzeitlichen, nur kurzfristig wirkenden Änderungen der Verträge aufgrund einer nur vorübergehend geänderten Rechtslage könnte gegen allgemeine vertragliche Grundsätze, wie den Grundsatz von „Treu und Glauben“ verstoßen. Danach hat ein Vertragspartner auf die berechtigten Interessen des anderen Rücksicht zu nehmen, wenn er seine Rechte redlich ausübt.

2.2 Veröffentlichungspflichten

Neu eingefügt ist die Regelung des § 1a AVBFernwärmeV, wonach ein Fernwärmeversorgungsunternehmen (FVU) in leicht zugänglicher und allgemein verständlicher Form folgende Informationen barrierefrei im Internet zu veröffentlichen hat:

nach § 1a Abs. 1 AVBFernwärmeV

1. in jeweils aktueller Fassung seine **allgemeinen Versorgungsbedingungen,**
2. einschließlich der **dazugehörenden Preisregelungen, Preisanpassungsklauseln und Preiskomponenten,**
3. sowie **eindeutige Verweise auf die Quellen verwendeter Indizes und Preislisten.**

Und nach § 1a Abs. 2 AVBFernwärmeV

4. Informationen über die Netzverluste in Megawattstunden pro Jahr als Differenz zwischen der Wärme-Netzeinspeisung und der nutzbaren Wärmeabgabe. Die Wärmeabgabe entspricht gemäß § 1a Abs. 2 Satz 2 AVBFernwärmeV der vom Kunden und vom Versorger für eigene Einrichtungen entnommenen Wärme.

⁴³ Siehe hierzu oben, unter Punkt I.



Fragen und Antworten

2.2.1 Gelten die Veröffentlichungspflichten nach § 1a AVBFernwärmeV allesamt auch für dezentrale, individuelle Versorgungsmodelle (Contracting-Verträge)?

Dezentrale, individuelle Versorgungsmodelle zeichnen sich dadurch aus, dass hierbei individuelle Konzepte erstellt, kalkuliert und mit nur einzelnen Kunden vereinbart werden.

Verwendet ein Anbieter eines solchen Versorgungskonzepts Vertragsmuster, die den Maßgaben der AVBFernwärmeV unterfallen, so gilt § 1a AVBFernwärmeV auch hierfür. Denn die AVBFernwärmeV sieht keine Ausnahme in der Geltung des § 1a AVBFernwärmeV vor. Von der Anwendung des § 1a AVBFernwärmeV kann gemäß § 1 Abs. 3 AVBFernwärmeV auch nicht abgesehen werden; ein Abweichen ist demnach nur von den Vorgaben der §§ 2 bis 34 AVBFernwärmeV erlaubt.

Handelt es sich allerdings um einen Industrievertrag (vgl. § 1 Abs. 2 AVBFernwärmeV) oder einen echten Individualvertrag, dann ist die AVBFernwärmeV nur anwendbar, wenn sie vertraglich einbezogen wird. Wird tatsächlich in solch echten Individualverträgen im Einzelfall hierauf verzichtet, dann ist zwar möglicherweise die neue FFVAV, nicht aber die AVBFernwärmeV einschlägig.

Zu beachten ist aber auch, dass sowohl § 1 Abs. 4 FFVAV als auch der neue § 1a AVBFernwärmeV hinsichtlich der vertraglichen Regelungen nur eine Veröffentlichung von „allgemeinen Versorgungsbedingungen“ verlangt. Die Veröffentlichung des jeweils verwendeten „Vertragsmusters“ sowie der allgemeinen Preise und Preislisten bzw. der allgemeinen Regeln zur Preisbildung für bestimmte, repräsentative Versorgungsfälle dürfte insoweit ausreichend sein. Individuelle Preise sind hingegen nicht zu veröffentlichen.

2.2.2 Was ist unter den „allgemeinen Versorgungsbedingungen“ i.S.d. § 1a Abs. 1 AVBFernwärmeV zu verstehen?

Gemäß § 1a Abs. 1 AVBFernwärmeV hat das Fernwärmeversorgungsunternehmen in leicht zugänglicher und allgemein verständlicher Form in jeweils aktueller Fassung seine „allgemeinen Versorgungsbedingungen“, einschließlich der dazugehörigen Preisregelungen, Preisanpassungsklauseln und Preiskomponenten, sowie eindeutige Verweise auf die Quellen verwendeter Indizes und Preislisten barrierefrei im Internet zu veröffentlichen.

Bereits vor der Einführung des § 1a Abs. 1 AVBFernwärmeV hat auch § 1 Abs. 4 AVBFernwärmeV das Fernwärmeversorgungsunternehmen dazu verpflichtet, seine „allgemeinen Versorgungsbedingungen“, einschließlich der dazugehörigen Preisregelungen und Preislisten in

geeigneter Weise öffentlich bekanntzugeben. Diese Verpflichtung besteht – ungeachtet der neuen Regelung in § 1a Abs. 1 AVBFernwärmeV – auch weiterhin.

Unverändert dürfte damit aber auch das Verständnis darüber sein, worum es sich bei den „*allgemeinen Versorgungsbedingungen*“ handelt. Insofern hat sich keine Änderung ergeben. Individuell vereinbarte Versorgungsbedingungen fallen damit nicht unter die Veröffentlichungspflicht.

Um der Verpflichtung nach § 1a Abs. 1 AVBFernwärmeV nachzukommen, genügt es beispielsweise einen Mustervertrag für Tarifkunden oder Mustervertragsbedingungen zu veröffentlichen, die im Regelfall die Regelungen der AVBFernwärmeV (als allgemeine Geschäftsbedingungen) beinhalten. Individuell vereinbarte Vertragsbestandteile, die von den allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichen oder darüber hinaus gehen, müssen demgegenüber nicht veröffentlicht werden.

2.2.3 Wie ist mit Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen umzugehen, die in den Vertragsbedingungen des Versorgungsunternehmens enthalten sind?

Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die insbesondere über die nach § 1a AVBFernwärmeV zu veröffentlichenden Informationen hinaus gehen, dürften wie auch bereits im Geltungsbereich des § 1 Abs. 4 AVBFernwärmeV keine allgemeinen Versorgungsbedingungen darstellen und sind damit auch nicht zu veröffentlichen⁴⁴.

2.2.4 Auf welches „Wärmenetz“ bezieht sich § 1a Abs. 2 AVBFernwärmeV hinsichtlich der anzugebenden Netzverluste?

§ 1a Abs. 2 Satz 1 AVBFernwärmeV fordert, dass die Fernwärmeversorgungsunternehmen auch Informationen über die Netzverluste in Megawattstunden pro Jahr als Differenz zwischen der Wärme-Netzeinspeisung und der nutzbaren Wärmeabgabe im Internet in leicht zugänglicher und allgemein verständlicher Form veröffentlichen.

Das „*Wärmenetz*“ wird dabei nicht definiert. Offen bleibt damit, ob hier nur ein allgemeines Wärmenetz gemeint ist, also ein Wärmenetz, das nicht von vornherein auf einen bestimmten Kundenkreis eingeschränkt ist⁴⁵. Der Wortlaut enthält allerdings für eine solche Auslegung keine Anhaltspunkte. Ein Wärmenetz dürfte dem Wortsinn nach immer dann vorliegen, wenn Kunden über mehr als mit einer Direktleitung versorgt werden, also eine Wärmeerzeugungsanlage mit mehreren Einspeisern oder mehreren Abnahmestellen über ein Leitungssystem

⁴⁴ Siehe zu den allgemeinen Versorgungsbedingungen auch bereits oben, unter Punkt II 2.2.2.

⁴⁵ Vgl. die Definition in § 2 Nr. 32 KWKG 2020.

verbunden ist. Erfasst wären damit auch dezentrale, individuelle Versorgungskonzepte und damit auch kleinere Wärmenetze.

Laut der Begründung der Änderungsbeschlüsse des Bundesrats sollen Verbraucher transparent über die Netzverluste ihrer Fernwärmesysteme informiert werden⁴⁶. Auch das würde dafürsprechen, dass auch kleinere Netze mit einem auch nur eingeschränkten Kundenkreis hiervon umfasst sind.

Nicht erfasst sind hingegen die kundeneigenen Verteilungsleitungen hinter der Übergabestelle z.B. zur Weiterleitung der Wärme in größeren Wohnungsgesellschaften mit mehreren Gebäuden.

2.2.5 Worauf bezieht sich die bei der Ermittlung der Netzverluste zu berücksichtigende „Wärmeabgabe“?

Gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 AVBFernwärmeV entspricht die Wärmeabgabe der vom Kunden und vom Versorger für eigene Einrichtungen entnommenen Wärme. Es kommt damit also auf die Summe aller Wärmeausspeisungen an, bezogen auf das gesamte Wärmenetz. Damit sind die Netzverluste nicht kundenindividuell zu ermitteln.

2.3 Anpassung der Leistung

Mit der Überarbeitung des § 3 AVBFernwärmeV wurde auch das Recht des Kunden auf Anpassung der Leistung neu geregelt⁴⁷.

Gemäß § 3 Abs. 1 AVBFernwärmeV hat das Fernwärmeversorgungsunternehmen dem Kunden die Möglichkeit einzuräumen, eine Anpassung der vertraglich vereinbarten Wärmeleistung (Leistung) während der Vertragslaufzeit vorzunehmen. Die Anpassung der Leistung kann einmal jährlich mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Kalendermonats erfolgen und

⁴⁶ Beschluss des Bundesrats, BRat-Drs. 310/21 (B) vom 25. Juni 2021, Seite 13.

⁴⁷ Zum Vergleich die Vorgängerregelung: „§ 3 Bedarfsdeckung - Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat dem Kunden im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren die Möglichkeit einzuräumen, den Bezug auf den von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken. Der Kunde ist verpflichtet, seinen Wärmebedarf im vereinbarten Umfang aus dem Verteilungsnetz des Fernwärmeversorgungsunternehmens zu decken. Er ist berechtigt, Vertragsanpassung zu verlangen, soweit er den Wärmebedarf unter Nutzung regenerativer Energiequellen decken will; Holz ist eine regenerative Energiequelle im Sinne dieser Bestimmung.“

bedarf keines Nachweises, sofern sich die Leistung nicht um mehr als 50 Prozent reduziert. Weitere Voraussetzungen für eine einseitige Leistungsanpassung durch den Kunden enthält § 3 AVBFernwärmeV nicht.

Will der Kunde die Leistung durch den Einsatz Erneuerbarer Energien ersetzen, kann er gemäß § 3 Abs. 2 AVBFernwärmeV darüber hinaus eine Anpassung der Leistung, die eine Reduktion um mehr als 50 Prozent im Vergleich zur vertraglich vereinbarten Leistung darstellt, oder eine Kündigung des Versorgungsvertrages mit zweimonatiger Frist vornehmen. In diesem Fall hat er zu belegen, dass Erneuerbare Energien eingesetzt werden sollen.

Die Regelung soll laut Beschluss des Bundestages zum einen dem Kunden – in der Fehlanahme, dass es sich hierbei immer um Verbraucher handeln würde – die Möglichkeit zur Leistungsanpassung bei geändertem Wärmebedarf geben. Zum anderen sollte mit der Einführung eines Sonderkündigungsrechts des Kunden die Vorgabe des Art. 24 Abs. 2 RED II umgesetzt werden, sofern dieser selbst Wärme aus erneuerbaren Quellen produziert. Ob das Ziel des Bundesrats auch mit weniger in die Rechte der Versorgungsunternehmen eingreifenden Vorgaben hätte erreicht werden können, wurde augenscheinlich nicht in Erwägung gezogen, so dass hinsichtlich der Verhältnismäßigkeit dieser Regelung zumindest Zweifel bestehen bleiben.



Fragen und Antworten

2.3.1 Wirkt sich eine von einem Kunden gewünschte Leistungsanpassung auf den vertraglich vereinbarten (pauschalen) Grundpreis aus?

Mit dem verbrauchsunabhängigen Grundpreis werden regelmäßig die Investitions- und Vorhaltekosten des Energieversorgers abgegolten. Bei diesen langfristig beim Versorgungsunternehmen entstehenden Kosten handelt es sich vor allem um Material- und Lohnkosten (Bereitstellungskosten). Der Grundpreis wird in der Regel neben dem Arbeitspreis bei Vertragsschluss vereinbart.

Grundsätzlich hat die Geltendmachung des Leistungsanpassungsrechts nach § 3 AVBFernwärmeV – wie auch unter Geltung der Vorgängerregelung des § 3 AVBFernwärmeV – keine Auswirkung auf den vertraglich vereinbarten Grundpreis. Es gilt weiterhin der Preis, der sich aus der Preisregelung des Vertrages bzw. aus den veröffentlichten Preisblättern ergibt.

Eine Änderung des Grundpreises kann jedoch in den Fällen die Folge sein, in denen dieser in Abhängigkeit von der Vorhalteleistung vereinbart worden ist. Würde der Kunde bei gezonten Grundpreisen durch die Anpassung der Leistung in eine andere Leistungsklasse fallen, könnte dies auch zu einer entsprechenden Anpassung des Grundpreises führen. Hierbei sind Sinn und

Zweck des Grundpreises einerseits – die Refinanzierung der o.g. Kosten des Versorgungsunternehmens – sowie das vertragliche Synallagma andererseits, also das ausgewogene Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung zu beachten. Letzteres wäre gestört, könnte das Versorgungsunternehmen die für den konkreten Anschluss entstandenen Kosten nicht mehr in dem entsprechenden Vertragsverhältnis erwirtschaften. Unter diesen Maßstäben bleibt es dem Versorgungsunternehmen unbenommen, unter Berücksichtigung kostenmäßiger Zusammenhänge für eine Vollversorgung und eine nur teilweise Versorgung unterschiedliche Preise zu verlangen⁴⁸. Anders als in der Begründung des Bundesratsbeschlusses angedeutet⁴⁹, bedeutet eine geringere Nutzung unter diesen Prämissen damit nicht zwangsläufig eine Absenkung des Grundpreises. Einsparungen ließen sich für den Kunden jedoch über den mit der Leistungsreduzierung einhergehenden tatsächlich geringeren Verbrauch und einen dadurch geringeren Arbeitspreis erzielen.

2.3.2 Können Gründe vorliegen, die einer Anpassung der Leistung nach § 3 AVBFernwärmeV entgegenstehen?

Gemäß § 3 AVBFernwärmeV hat das Versorgungsunternehmen dem Kunden die Möglichkeit einzuräumen, die vertraglich vereinbarte Leistung während der Vertragslaufzeit anzupassen. An weitere Bedingungen ist das Anpassungsrecht des Kunden nicht geknüpft, außer in dem Fall einer Reduktion um mehr als 50 Prozent oder bei einer Kündigung gemäß § 3 Abs. 2 AVBFernwärmeV, wofür der Einsatz Erneuerbarer Energien vorausgesetzt wird.

Nicht ausgeschlossen ist aber, dass im Einzelfall einer Anpassung der Leistung rechtliche oder technische Gründe entgegenstehen könnten.

Aus rechtlicher Sicht wäre beispielsweise zu prüfen, ob durch die Ausübung des Leistungsanpassungsrechts die Geschäftsgrundlage für den Wärmeversorgungsvertrag wegfallen könnte, ob womöglich Rechte Dritter entgegenstehen oder ein Verstoß gegen den Grundsatz von Treu und Glauben vorliegt. Auf der anderen Seite ist aber auch zu beachten, vor welchem Hintergrund die Leistungs- und damit auch die Abnahmereduzierung erfolgt. So kann z.B. die Wärmedämmung eines Hauses (ggf. in Befolgung der Vorgaben des GEG) bereits unabhängig von der Vertragsanpassung selbst auch bei Einhaltung der Vollversorgungspflicht des Versorgungsunternehmens in der Praxis zu den nachfolgend beschriebenen Situationen und damit einhergehend zu spürbaren Problemen bei dem Versorgungsunternehmen führen. Ist die Reduzierung der Leistung – neben dem Umstand, dass sie generell mit § 3 AVBFernwärmeV rechtlich legitimiert wird – also faktisch zwingend oder gar rechtlich erforderlich, können die dadurch

⁴⁸ So bereits die Begründung zu § 3 AVBFernwärmeV (alt) in BRat-Drs. 90/80 vom 12. Februar 1980.

⁴⁹ Vgl. Beschluss des Bundesrats, BRat-Drs. 310/21 (B) vom 25. Juni 2021, Seite 15.

bedingten negativen Folgen für den Versorger der Vertragsanpassung nach § 3 AVBFernwärmeV eher weniger entgegengehalten werden. Eine abschließende Einschätzung erfordert letztlich eine detaillierte Prüfung im Einzelfall, so auch in den nachfolgenden Beispielfällen.

- Ein Wegfall der Geschäftsgrundlage wäre etwa in dem Fall zu prüfen, in dem die Wärme in einer gekoppelten Anlage zusammen mit Strom erzeugt wird und die Anpassung der Wärmeleistung Auswirkungen auf die vertraglich eingegangenen Stromlieferverpflichtungen hätte. Zwar trägt der Betreiber der Erzeugungsanlage grundsätzlich das Risiko für die Auslastung seiner Anlage. Auch könnte er zusätzlichen Strom auf dem Energiemarkt beziehen. Ist die Stromlieferung aber Bestandteil beispielsweise einer Quartierslösung, bei der es gerade darauf ankommt und dies auch vertraglich vereinbart wurde, dass die Kunden exklusiv mit der in der Anlage erzeugten Wärme und gleichzeitig mit dem darin erzeugten Strom versorgt werden, könnte eine wärmeseitige Leistungsreduzierung Auswirkungen auf das gesamte Geschäftsmodell haben. Solchen spartenübergreifenden Versorgungsmodellen könnte mit der einseitigen Leistungsanpassung eines Kunden die Grundlage entzogen werden, da sie womöglich unwirtschaftlich würden, was der Geltendmachung des Anspruchs aus § 3 AVBFernwärmeV entgegengehalten werden könnte. Ebenso wäre hier zu prüfen, ob damit nicht auch in die Rechte anderer Kunden eingegriffen würde, würde sich die Leistungsreduzierung auf deren Versorgungsverhältnisse auswirken.
- Aus ähnlichen Erwägungen ließen sich einem einseitigen Anpassungs- bzw. einem Kündigungsbegehren des Kunden auch gute Gründe entgegenhalten, wenn bereits anteilig Erneuerbare Energien eingesetzt werden und diese spezifische Versorgungslösung vor Vertragsschluss verhandelt worden ist. Eine Abkehr hiervon innerhalb der Vertragslaufzeit wirft zumindest die Frage auf, ob dies mit den Grundsätzen von Treu und Glauben vereinbar wäre.
- Fraglich wäre auch, ob das Anpassungsbegehren soweit gehen kann, dass der Versorger gezwungen wäre, den (ggf. neuwertigen) Heizkessel, der auf einen bestimmten Leistungsbereich ausgelegt ist, gegen einen kleineren Kessel auszutauschen oder die dazugehörige Peripherie (Pumpen, Speicher, Wärmetauscher, Wärmemengenzähler, Ventile, Leitungen u.ä.) anzupassen. Bei wirtschaftlicher Unzumutbarkeit läge hierin womöglich ein treuwidriges Verhalten des Kunden.
- Ein rechtlicher Einwand könnte etwa auch dann vorliegen, wenn mit einer im Grundbuch eingetragenen Dienstbarkeit die ausschließliche Wärmelieferung durch den Versorger gesichert ist. Verlangt der Kunde nur eine Reduzierung der Leistung, wäre die Dienstbarkeit hiervon allein noch nicht berührt. Beinhaltet die Dienstbarkeit bzw. die ihr zugrundeliegende schuldrechtliche Vereinbarung aber auch Angaben dazu, womit der Kunde durch wen konkret versorgt wird, könnte das Leistungsanpassungsrecht und eine daran möglicherweise geknüpfte alternative Versorgung des Kunden unzulässige

Auswirkungen auf die Grundbucheintragung bzw. die schuldrechtliche Vereinbarung haben.

In technischer Hinsicht wäre zu prüfen, inwieweit die nach § 17 AVBFernwärmeV vereinbarten Technischen Anschlussbedingungen ggf. vorsehen, dass bestimmte Leistungswerte nicht unterschritten werden können, weil ansonsten eine sichere und störungsfreie Versorgung nicht möglich ist. Eine Reduzierung des technischen Anschlusswertes, beispielsweise einer Anlage mit Trinkwassererwärmung, findet ihre technische Grenze dann, wenn bestimmte Temperaturen nicht mehr erreicht werden können und somit ernst zu nehmende Gesundheitsgefahren drohen. Dies liegt jedoch ggf. in der Verantwortung des Kunden. Sollte das Versorgungsunternehmen aus seiner Kenntnis heraus davon ausgehen, dass hier eine Gesundheitsgefahr droht, wäre es allerdings – ohne dass dazu eine Verpflichtung bestünde – sinnvoll, den Kunden auf dieses Risiko schriftlich hinzuweisen.

Offen lässt § 3 AVBFernwärmeV aber ebenfalls, ob die darin vorgesehene vertragliche Leistungsanpassung zwingend zu einer Anpassung auch der installierten Leistung führen muss. Ggf. könnte auch messtechnisch sichergestellt werden, dass der Kunde tatsächlich nur die vertraglich vereinbarte Leistung in Anspruch nimmt. In diesem Fall sollte allerdings vertraglich geregelt sein, dass der Kunde verpflichtet ist, dauerhaft die Entgelte für die einmal nach der Reduzierung in Anspruch genommene Anschlussleistung zu bezahlen.

2.3.3 Können dem Kunden die Kosten für technische Anpassungen in Rechnung gestellt werden (ggf. abzüglich der eingesparten Aufwendungen)?

§ 3 AVBFernwärmeV sieht nicht vor, dass der Kunde die nicht mehr in Anspruch genommene vertraglich vereinbarte Leistung bezahlt. Es dürfte jedoch zulässig sein, dem Kunden die Kosten der technischen Anpassung (Leistungsbegrenzung) in Rechnung stellen zu können.

Erfordert die durch den Kunden veranlasste Anpassung der Leistung eine technische Veränderungen des Hausanschlusses, ist das Versorgungsunternehmen gemäß § 10 Abs. 5 Nr. 2 AVBFernwärmeV berechtigt, vom Anschlussnehmer die Erstattung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für die Veränderungen des Hausanschlusses zu verlangen, die durch eine Änderung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.

Dass der Kunde solche Kosten zu tragen hat, entspricht auch dem Grundgedanken des Art. 24 RED II, auf den auch die Begründung des Bundesratsbeschlusses verweist⁵⁰. Auch hierin ist eine Kompensation der durch die Vertragsänderung direkt verursachten Kosten vorgesehen.

⁵⁰ Beschluss des Bundesrats, BRat-Drs. 310/21 (B) vom 25. Juni 2021, Seite 15.

2.3.4 Kann von § 3 Abs. 1 und 2 AVBFernwärmeV mit einer Individualvereinbarung abgewichen werden?

Ja. Gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 AVBFernwärmeV kann der Versorgungsvertrag auch zu allgemeinen Versorgungsbedingungen abgeschlossen werden, die von den §§ 2 bis 34 abweichen, wenn das Versorgungsunternehmen einen Vertragsabschluss zu den allgemeinen Bedingungen dieser Verordnung angeboten hat und der Kunde mit den Abweichungen ausdrücklich einverstanden ist. Auf die abweichenden Bedingungen sind sodann die §§ 305 bis 310 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) anzuwenden. Es gilt auch kein Abweichungsverbot in Bezug auf § 3 AVBFernwärmeV (siehe § 1 Abs. 3 AVBFernwärmeV).

Alternativ könnte auch eine vollständige Individualvereinbarung abgeschlossen werden, die den Vorgaben der AVBFernwärmeV nicht unterläge.

2.3.5 Ist das Leistungsanpassungsrecht nach § 3 Abs. 1 AVBFernwärmeV begrenzt?

Nach § 3 Abs. 1 Satz 2 AVBFernwärmeV kann die Anpassung der Leistung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 AVBFernwärmeV einmal jährlich erfolgen. Die Leistungsanpassung ist dabei auf insgesamt 50 Prozent der vertraglich vereinbarten Leistung beschränkt, § 3 Abs. 1 Satz 2 AVBFernwärmeV. Eine darüber hinausgehende Anpassung ist nur unter der Voraussetzung des § 3 Abs. 2 AVBFernwärmeV möglich, wenn der Kunde nachweislich die reduzierte Leistung durch den Einsatz Erneuerbarer Energien ersetzt.

Wurde die Leistung auf 50 Prozent der vertraglich vereinbarten Leistung angepasst, ist eine weitere Anpassung nach § 3 Abs. 1 AVBFernwärmeV ausgeschlossen. Ein Abstellen auf jeweils die Vorjahresleistung würde eine Umgehung der in § 3 AVBFernwärmeV vorgesehenen Grenze darstellen.

2.4 Zutrittsrecht

Mit einer Ergänzung in § 16 Satz 1 AVBFernwärmeV wird klargestellt, dass der Kunde dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des FVU nur „nach vorheriger Benachrichtigung“ den Zutritt zu seinen Räumen zu gestatten hat.

Dazu, wie, zu welchem Zeitpunkt und wem gegenüber die Benachrichtigung zu erfolgen hat, enthält § 16 AVBFernwärmeV keine weiteren Vorgaben.



Fragen und Antworten

2.4.1 Wie ist bei Störungen vorzugehen, bei denen eine vorherige Benachrichtigung ggf. nicht möglich ist?

Bei Gefahr in Verzug hat das Versorgungsunternehmen im Zweifel auch ohne vorherige Benachrichtigung ein Zutrittsrecht.

Das ergibt sich zum einen in Anlehnung an § 5 Abs. 3 AVBFernwärmeV. Hiernach kann das Versorgungsunternehmen bei einer beabsichtigten Unterbrechung von der Benachrichtigung des Kunden absehen, wenn die Unterrichtung den Umständen zufolge nicht rechtzeitig möglich ist und das Unternehmen dies nicht zu vertreten hat oder wenn die Benachrichtigung die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

Auch § 33 Abs. 1 AVBFernwärmeV lässt sich dieser Rechtsgedanke entnehmen. Demnach ist das Versorgungsunternehmen berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn die Einstellung erforderlich ist, u.a. um eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden oder um zu gewährleisten, dass Störungen anderer Kunden oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Unternehmens oder Dritter ausgeschlossen sind.

2.4.2 Wer ist in welcher Form und zu welchem Zeitpunkt zu benachrichtigen? Muss der mit der Benachrichtigung angekündigte Termin bestätigt werden?

Da § 16 AVBFernwärmeV hierzu keinerlei nähere Vorgaben enthält, sind diese Punkte individuell mit dem Kunden zu vereinbaren.

Ähnliches gilt im Übrigen für die auch bereits vor der Anpassung der AVBFernwärmeV schon bestehende Verpflichtung nach § 5 Abs. 3 AVBFernwärmeV, wonach das Versorgungsunternehmen den Kunden rechtzeitig in geeigneter Weise über geplante Unterbrechungen zu unterrichten hat.

2.5 Messung

§ 18 Abs. 1 Satz 1 AVBFernwärmeV verweist hinsichtlich der Messung der gelieferten Wärmemenge (Wärmemessung) auf § 3 FFVAV in der jeweils geltenden Fassung.

Die Regelungen zum Ersatzverfahren in § 18 Abs. 1 Satz 2 AVBFernwärmeV sowie zum Hilfsverfahren in § 18 Abs. 1 Satz 3 AVBFernwärmeV bleiben hiervon unberührt und gelten fort.

Neben der Aufhebung der bisherigen Absätze 2 und 3 (Ausnahmen von der Wärmemessung nach Absatz 1) wurden im Übrigen in § 18 AVBFernwärmeV sich notwendigerweise ergebende redaktionelle Folgeänderungen vorgenommen.



Fragen und Antworten

2.5.1 Wie kann das zur Wärmeerzeugung eingesetzte Gas messtechnisch erfasst werden? Genügt es, darauf basierend den Wärmeverbrauch zu ermitteln?

Der bisherige und nunmehr gestrichene § 18 Abs. 2 AVBFernwärmeV a.F. sah vor, dass die Ermittlung des verbrauchsabhängigen Entgelts auf andere Weise als nach § 18 Abs. 1 AVBFernwärmeV a.F. erfolgen bzw. vereinbart werden konnte, wenn die gelieferte Wärme ausschließlich der Deckung des eigenen Bedarfs des Kunden diene. Hierin lag die rechtliche Grundlage für die Umrechnung des zur Wärmeerzeugung eingesetzten Gases zwecks Ermittlung der abzurechnenden Wärmemenge.

§ 18 Abs. 1 AVBFernwärmeV verweist nunmehr zur Ermittlung der Wärmemenge auf § 3 FFVAV, wonach der tatsächliche Wärmeverbrauch des Kunden präzise widerzuspiegeln ist, perspektivisch mit fernablesbaren Messeinrichtungen⁵¹.

Nach § 18 Abs. 2 Satz 1 AVBFernwärmeV hat das Versorgungsunternehmen dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Anwendung der in § 18 Abs. 1 AVBFernwärmeV genannten Verfahren gewährleistet ist. Auch wenn § 18 Abs. 2 Satz 2 AVBFernwärmeV es dem Fernwärmeversorgungsunternehmen dabei überlässt, unter anderem die „Art“ der Messeinrichtungen zu bestimmen, wird eine präzise Messung des Gaseinsatzes⁵² und eine mathematisch zutreffende Umrechnung den Anforderungen an die Messung der gelieferten Wärmemenge nicht genügen. Die Umrechnung des Gasverbrauchs in gelieferte Wärmemenge ist eichrechtlich unzulässig.

⁵¹ Siehe hierzu bereits oben, unter Punkt II 2.3.1.

⁵² Auch das verwendete Gas muss präzise erfasst und künftig fernablesbar gemessen werden, siehe § 40b EnWG. Der Gaslieferant muss seinerseits dem Wärmeversorger alle notwendigen Informationen zur Verfügung stellen, die dieser zur Ermittlung der erzeugten Wärmemenge verwenden könnte.

Zu beachten ist aber, dass die Aufhebung der Ausnahme für die Wärmemessung nach § 18 Abs. 2 AVBFernwärmeV a.F. ohne Übergangsregelung erfolgte. Hierdurch entsteht eine offenbar vom Ordnungsgeber nicht vorgesehene Regelungslücke, da der regelmäßig erforderliche Umbau der Übergabestation nicht zum Inkrafttreten der angepassten AVBFernwärmeV am Tag nach der Verkündung möglich ist. Dies gilt beispielsweise für die Wärmelieferung aus gasbetriebenen Wärmeerzeugungsanlagen oder mithilfe von Wärmepumpen, wenn die gelieferte Wärme bislang auf Basis der Einsatzenergie abgerechnet wurde. Eine vernünftige ergänzende Auslegung dürfte zu dem Ergebnis kommen, dass diese Anlagen ebenso wie Anlagen mit nicht fernauslesbaren Messgeräten zum turnusmäßigen Wechsel des Messgerätes, spätestens jedoch zum 31. Dezember 2026 umzurüsten sind. Regelmäßig wird hier auch eine Vertragsanpassung erforderlich sein.

2.6 Abrechnung

Ebenso wie § 18 Abs. 1 AVBFernwärmeV verweist auch § 24 Abs. 1 AVBFernwärmeV auf die neuen Vorgaben der FFVAV.

§ 24 Abs. 1 AVBFernwärmeV gibt vor, dass die Abrechnung des Energieverbrauchs und die Bereitstellung von Abrechnungsinformationen einschließlich Verbrauchsinformationen nach den §§ 4 und 5 FFVAV in der jeweils geltenden Fassung erfolgt.

§ 24 Abs. 2 AVBFernwärmeV wird aufgrund der Regelungen der §§ 4 und 5 FFVAV aufgehoben.

2.7 Änderung von Preisänderungsklauseln

§ 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV wurde um einen weiteren Satz ergänzt. Danach darf eine Änderung einer Preisänderungsklausel nicht einseitig durch öffentliche Bekanntgabe erfolgen.

Laut Beschluss des Bundesrats sollte damit eine klarstellende Regelung in die AVBFernwärmeV aufgenommen werden, die „eine einseitige Änderung einer Preisänderungsklausel durch öffentliche Bekanntgabe“ ausschließt⁵³.

2.8 Weitere redaktionelle Anpassungen

In § 1 Abs. 3 AVBFernwärmeV wurden die Wörter „§§ 3 bis 11 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ (das es nicht mehr gibt) durch die Wörter „§§ 305 bis 310 des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ ersetzt.

⁵³ Beschluss des Bundesrats, BRat-Drs. 310/21 (B) vom 25. Juni 2021, Seite 20.

Ansprechpartner:

Dr. Michael Koch

Abteilung Recht

Telefon: +49 30 300199-1530

michael.koch@bdew.de